

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

200 (16.6.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 95. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 200.

Karlsruhe, 16. Juni 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

95. öffentliche Sitzung
am Dienstag den 13. Juni 1906.
Nachmittagsitzung.

Tagesordnung:

- Anzeige neuer Eingaben. Sodann
Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe-Titel IX: Kultus — Druckfache Nr. 10 b — und über das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe-Titel X — Unterrichtswesen —. Außerordentlicher Etat § 7. Berichterstatter: Abg. Dörfcher; und im Anschluß hieran:
a. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abga. Dörfcher und Gen., betreffend die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes — Druckfache Nr. 46 —;
b. Beratung des Gesetzesvorschlages, betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend — Druckfache Nr. 57 —;
c. Beratung der Motion der Abga. Bestold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche. (Fortsetzung)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherr von Dusch.

Präsident Dr. Wildens eröffnet die Sitzung kurz nach 1/4 5 Uhr.

Der Präsident teilt mit, daß ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer eingelaufen ist, wonach die Erste Kammer in ihren öffentlichen Sitzungen vom 8. und 9. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, beraten und auf Grund des Berichts der für den Gesetzesentwurf eingesetzten Sonderkommission und nach deren bzw. bezüglich des § 2 I 1 a Abs. 1 nach dem aus der Mitte des Hauses gestellten Antrage denselben in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen habe.

Der Präsident teilt ferner mit, daß der Abg. Ged wieder in die Geschäftsordnungskommission eintritt anstelle seines bisherigen Stellvertreters, des Abg. Lehmann.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort

Abg. Muser (Dem.): Der Herr Kollege Fehrenbach hat heute morgen im Verlauf seiner Ausführungen die Behauptung aufgestellt, der erste Akt der Lebensbetätigung des sogenannten Blocks sei ein Vorstoß gegen die Tätigkeit der Geistlichen gewesen.

In dieser allgemeinen Fassung ist der Vorwurf — und ein solcher soll es ja wohl sein — durchaus unbegründet. Gegen die Tätigkeit der Geistlichen, insbesondere der katholischen Geistlichen, um die es sich ja zunächst handelt, hat niemand irgend etwas einzuwenden, soweit sich dieselbe im Rahmen der Gesetzmäßigkeit und der Schicklichkeit bewegt. Lediglich gegen die amtsmißbräuchliche Tätigkeit der Geistlichen richtet sich unsere Interpellation.

Der Herr Abg. Fehrenbach hat sodann gemeint, die Interpellation leide an dem Mangel einer ganz auffallenden und bedenklichen Einseitigkeit. Wir hätten sie nur gerichtet gegen die amtsmißbräuchliche Tätigkeit der katholischen, nicht aber auch der evangelischen Geistlichkeit.

Das ist an und für sich durchaus richtig, aber trotzdem ist der Vorwurf unbegründet. Sie dürfen es mir aufs Wort glauben, daß, wenn mir als Mitunterzeichner der Interpellation — ich darf dies gewiß auch im Namen der übrigen Herren Mitunterzeichner behaupten — von einer amtsmißbräuchlichen Tätigkeit evangelischer Geistlicher irgend etwas bekannt geworden wäre, wir unserer Interpellation eine Fassung zu geben für unsere Pflicht gehalten hätten, die auch die evangelischen Geistlichen einbegriffen haben würde. Es war uns und mir insbesondere davon lediglich nichts bekannt.

Ebenso unbegründet ist der Vorwurf, daß wir von einer amtsmißbräuchlichen Tätigkeit der Beamten in unserer Interpellation nichts sagen. Ich muß auch hier darauf hinweisen, daß, wenn uns von einer amtsmißbräuchlichen Tätigkeit der Beamten irgend welche Kenntnis geworden wäre, wir es nicht unterlassen haben würden, auch dagegen unsere Stimme hier im Landtag in der unbeschränkten Öffentlichkeit zu erheben.

Wenn aber den Herren auf jener Seite des Hauses bekannt war, daß das Verhalten der Beamten bei den Wahlen zu berechtigten Beschwerden Anlaß gab, dann

glaube ich, wäre es Ihre Pflicht gewesen, Ihrerseits hierwegen eine Interpellation an die Großh. Regierung zu richten, und Sie dürfen sicher sein, daß Sie unsere nachhaltige und tatkräftige Unterstützung gefunden haben würden, wenn und soweit sich Beschwerden als begründet herausgestellt hätten.

Es ist von dem Herrn Kollegen Fehrenbach sodann behauptet worden, es dürfe die Tätigkeit des Geistlichen durchaus nicht so eingeschränkt werden, daß er bei politischen Wahlen zur Neutralität oder Passivität verurteilt sei. Herr Fehrenbach hat insbesondere gemeint, es könnten gegebenenfalls doch auch Fragen religiösen Charakters mit im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehen, und in einem solchen Falle wäre es geradezu die Pflicht der katholischen Geistlichen, auch ihrerseits aktiv in die politische Wahlagitatio einzutreten.

Gewiß! So sehr ich bedauern würde, wenn die politischen Verhältnisse berechtigten Anlaß dazu geben sollten, daß irgend eine politische Partei auch religiöse Forderungen in ihr Wahlprogramm aufzunehmen sich für verpflichtet ansehen könnte, so wenig würde ich in einem solchen Falle das Recht der Geistlichen bestreiten, sich in die aktive Wahlagitatio einzulassen.

Etwas wesentlich anderes aber ist die Frage, ob gewisse religiöse Forderungen die Ziele politischer Tätigkeit sind, oder ob die Religion zum Mittel herabgewürdigt wird, ich sage absichtlich herabgewürdigt wird, mit dem gewisse politische Zwecke verfolgt werden. Dagegen haben wir uns gerichtet, dagegen mußten und müssen wir uns richten, und dagegen sollten auch Sie, meine Herren vom Zentrum, sich richten, wenn es Ihnen wirklich — und ich will dies annehmen, bis zum Beweis des Gegenteils — um die Reinhaltung des religiösen Lebens ernstlich zu tun ist.

Nicht bloß um Taktlosigkeiten einzelner Geistlichen, von denen Herr Fehrenbach sprach, handelt es sich. Ich konzedere Ihnen auch uneingeschränkt, daß Taktlosigkeiten bei allen Parteien im Wahlkampfe und auch außerhalb desselben vorkommen. Also nicht gegen Taktlosigkeiten der Geistlichen richtet sich die Interpellation, sondern man sehr genau weiß, daß bei den großen Massen der Wähler nichts so sehr Eindruck zu machen geeignet ist, als wenn man die Situation so charakterisiert, als ob es sich auf der einen Seite um die Erhaltung des Christentums, und auf der anderen Seite um die Absicht der Vernichtung desselben handle. Ich weiß sehr wohl, daß in großen prinzipiellen Fragen, ja in der Weltanschauung überhaupt, eine tiefgehende Gegensätzlichkeit zwischen Ihnen und uns besteht. Aber es ist nicht die Frage, wie der einzelne sich zu den großen religiösen Problemen stellt, die die Welt bewegen, sondern es ist die Frage, welche Stellung die Parteien als solche einnehmen, oder richtiger ausgedrückt, welche Stellung der Staat jenen Dingen gegenüber einzunehmen hat und zwar der moderne Staat, nicht bloß ein beliebiger Staat. Wir stehen auf dem Boden dieses modernen Staates, der sich als solcher nicht nur, aber wesentlich, dadurch charakterisiert, daß er die Denk- und Gewissensfreiheit zu einem Fundamentalsatz seines Bestandes gemacht und die freie Betätigung der Denk- und Gewissensfreiheit gesetzlich zu garantieren für seine Pflicht angesehen hat. Der antike Staat suchte weltliche Gemeinschaftsbürger, der mittelalterliche Staat, den Sie den christlichen nennen, suchte im wesentlichen künftige Himmelsbewohner zu erziehen. Der moderne Staat als moderner Staat hat Menschen, Vollmenschen, Persönlichkeiten heranzubilden, selbständige Persönlichkeiten, deren Wert nicht bemessen werden darf nach ihrer Gläubigkeit,

aller Kürze und nur, soweit es mir notwendig erscheint, das tatsächliche Material des Herrn Kollegen Obkircher noch in einem Punkte etwas zu ergänzen.

Der Herr Abg. Fehrenbach hat sodann gesagt, er wolle leidenschaftslos und rein sachlich seine Aufgabe erledigen. Ich habe mich, offen gestanden, über dieses Versprechen ebenso gefreut, als darüber, daß er es im wesentlichen erfüllt hat. Ich werde seinem Beispiele folgen. Ich bin der Meinung, daß es bei gutem Willen möglich sein muß, daß wir die Kämpfe, und wenn sie sachlich noch so scharf ausfallen — und ich liebe die sachliche Schärfe —, daß wir die Kämpfe auf der Höhe halten, die der Wichtigkeit und dem Ernst des Gegenstandes, um den es sich handelt, und unserer eigenen Würde einzig und allein angemessen ist. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit aussprechen, daß diese Leidenschaftslosigkeit und die Sachlichkeit nicht nur dann beobachtet wird, wenn es sich hier in diesem Hause um die Abwicklung parlamentarischer Verhandlungen handelt, sondern auch dann, wenn Sie außerhalb dieses Hauses in öffentlichen Versammlungen und in Ihrer Presse über die politischen und konfessionellen Gegensätze und insbesondere über die Ihnen entgegenstehenden Parteien Ihr Urteil abgeben. Da muß ich nun aber allerdings zu meinem größten Bedauern konstatieren, daß in mehr als einem Falle und gerade auch von Seiten solcher Herren, die ich hier als Kollegen mir gegenüber sitzen sehe, gegen die Gebote der Sachlichkeit nicht bloß, sondern auch gegen die Gebote der Wahrhaftigkeit, was noch viel schlimmer ist, häufig und gröblich gefehlt wird. Es ist einer der empörendsten Vorwürfe, aber auch einer der unbegründetsten und unwahrsten, wenn man die Sache so darstellt, als ob der sogenannte Block, auch der Großblock, im wesentlichen sein Ziel, wie einer der Herren Kollegen hier im Hause, wenn die betreffenden Zeitungsberichte richtig sind, bei mehr als einem Anlaß behauptet hat, geradezu auf die Vernichtung des Christentums richte. Nichts ist unwahrer und nichts ist verletzender als ein derartiger Vorwurf. Man sucht aber gerade mit ihm draußen im Volke den Gegnern des Zentrums die politische Arbeit zu erschweren und vor allem die politische Reputation zu nehmen, weil man sehr genau weiß, daß bei den großen Massen der Wähler nichts so sehr Eindruck zu machen geeignet ist, als wenn man die Situation so charakterisiert, als ob es sich auf der einen Seite um die Erhaltung des Christentums, und auf der anderen Seite um die Absicht der Vernichtung desselben handle. Ich weiß sehr wohl, daß in großen prinzipiellen Fragen, ja in der Weltanschauung überhaupt, eine tiefgehende Gegensätzlichkeit zwischen Ihnen und uns besteht. Aber es ist nicht die Frage, wie der einzelne sich zu den großen religiösen Problemen stellt, die die Welt bewegen, sondern es ist die Frage, welche Stellung die Parteien als solche einnehmen, oder richtiger ausgedrückt, welche Stellung der Staat jenen Dingen gegenüber einzunehmen hat und zwar der moderne Staat, nicht bloß ein beliebiger Staat. Wir stehen auf dem Boden dieses modernen Staates, der sich als solcher nicht nur, aber wesentlich, dadurch charakterisiert, daß er die Denk- und Gewissensfreiheit zu einem Fundamentalsatz seines Bestandes gemacht und die freie Betätigung der Denk- und Gewissensfreiheit gesetzlich zu garantieren für seine Pflicht angesehen hat. Der antike Staat suchte weltliche Gemeinschaftsbürger, der mittelalterliche Staat, den Sie den christlichen nennen, suchte im wesentlichen künftige Himmelsbewohner zu erziehen. Der moderne Staat als moderner Staat hat Menschen, Vollmenschen, Persönlichkeiten heranzubilden, selbständige Persönlichkeiten, deren Wert nicht bemessen werden darf nach ihrer Gläubigkeit,

sondern lediglich nach ihrer Brauchbarkeit im Dienste der menschlichen Gesellschaft. Der moderne Staat steckt keine Grenze ab, wie der mittelalterliche, jenseits deren das menschliche Denken und Forschen irgendwie verboten wäre, im Gegenteil, wir wollen und müssen als wirkliche moderne Menschen in konsequenter Ausbildung des Wesens des modernen Staates verlangen, daß dieselbe Freiheit, die wir der Entfaltung des religiösen Lebens einräumen, auch der Entfaltung der Wissenschaft und ihrer Lehren nicht ver sagt wird. Der moderne Staat ist kein konfessioneller Staat mehr, und er hebt sich schon dadurch scharf ab von dem mittelalterlichen, damit auch von dem von Ihnen so genannten christlichen Staat, der in Wahrheit seinem Wesen nach nichts anderes sein soll, als eben ein mittelalterlicher. Wir stehen heute in dieser Auffassung nicht mehr allein. Ich darf Ihnen, und dies wird insbesondere die Herren Kollegen auf jener Seite des Hauses besonders interessieren, hier einen Passus aus der Rede mitteilen, die einer der namhaftesten Zentrumsabgeordneten, Dr. Bachem, am 4. Februar 1905 im Reichstag, ohne Widerspruch zu finden, gehalten hat.

Er sagte dort: „Der heutige Staat bekennt sich als Staat zu keiner Religion mehr“, — ist also, setze ich in Parenthese hinzu, kein christlicher Staat mehr, womit selbstverständlich, für den Denkenden wenigstens, nicht gesagt ist, daß er deswegen ein dem Christentum feindlicher Staat ist — „er will als solcher „konfessionslos“, wie viele verlangen, sogar „religionslos sein“. Nun bitte ich zu beachten: Dr. Bachem sagt dann weiter: „Wir akzeptieren unsrerseits durchaus diese Entwicklung“ — das Zentrum, für das Herr Dr. Bachem sprach, akzeptiert also durchaus die Entwicklung des mittelalterlichen Staates zum konfessionslosen Staat. Nun, meine ich, wer diesen Satz gegen sich gelten lassen muß, der sollte dann doch für alle Zukunft nicht mehr davon sprechen, daß er den sogenannten christlichen Staat erstrebe, denn der konfessionslose Staat kann doch nicht gleichzeitig ein christlicher Staat sein.

Dr. Bachem fährt dann fort, was auch sehr beachtenswert ist: „Wir betrachten es als nobile officium einer jeden Religionspartei, sich für die Verbreitung ihrer Anschauungen lediglich auf ihre eigenen geistigen Mittel der Ueberzeugung und Belehrung zu verlassen“. Halten Sie diesen Satz des Zentrumsabgeordneten Dr. Bachem, dem das Zentrum im Reichstage zugestimmt, die These entgegen, die der Herr Erzbischof Hörber auf der Katholikenversammlung in Mannheim aufstellte und zwar auch unter deren lebhafter Zustimmung, „daß es die Pflicht des Katholiken sei, nötigenfalls mit dem Stimmzettel dafür zu sorgen, daß die sogenannte christliche Weltanschauung überall zur Herrschaft gelange“ (also auch und vor allem im Staat), und Sie werden mir nicht bestreiten können, daß diese beiden Thesen durchaus unvereinbar miteinander sind (Verschiedene Zursätze von Zentrumsseite und Widerspruch). Der Herr Abgeordnete Schöfer insbesondere ist es, der außerhalb dieses Hauses in seinen Versammlungen den schweren Vorwurf, von dem ich vorhin schon sprach, gegen uns richtet, wenn die hierüber veröffentlichten Zeitungsberichte richtig sind. Ich rufe ihm zu: Hier, wo wir Auge in Auge einander gegenüberstehen, hier, Herr Kollege, heraus mit der Sprache, hier, wo wir Ihnen entgegen treten können (Zursatz des Abg. Schöfer: Gewiß!). Gut, ich erwarte Sie!

Ich meine den Vorwurf, wir wollten dem Volke die Religion nehmen, wir wollten diese zunächst aus der Schule verbannen. Demgegenüber sage ich: Auch diejenigen, die mit uns auf dem Standpunkt stehen, daß

die Regelung der Beziehungen des Einzelnen zum Jenseits eine Frage ist, die nur den Einzelnen etwas angeht, nicht den Staat, auch sie verlangen für die Kirchen die vollste Freiheit in der Entfaltung ihrer religiösen Lehrtätigkeit. Diese sollen ungehindert die Wahrheiten, die sie als solche betrachten, in die Seele des Menschen einpflanzen können. Wir behaupten aber, daß Religion überhaupt nicht gelehrt werden kann, die Religion ist kein System von Sätzen, von Glaubenssätzen; sie ist keine Sache des Wissens und des Gedächtnisses, sondern Gemüts- und Herzenssache, innerster, andächtigster, poesievollster Herzenskultus, sie ist Ehrfurcht vor allem Großen, Wahren und Schönen, Sehnsucht, sich über sich selbst hinaus in reinere Sphären zu heben und die unreinen, an uns haftenden Schlacken von uns abzustreifen, sie ist geheimnisvollstes, geistiges Leben, ernste Persönlichkeitsfrage, daneben aber auch Sittlichkeit im weitesten Sinn des Wortes. Sie können einen Menschen vor sich haben, der imstande ist, den ganzen Katechismus auswendig herzusagen, und trotzdem herzenshart, unfremd, ja wahrhaft unreligiös ist — und auf der andern Seite einen sogenannten Ungläubigen, der von der tiefsten und wärmsten Religiosität erfüllt ist.

Nun haben aber, glaube ich, Sie am allerwenigsten das Recht, uns aus dem Verlangen, daß der moderne Staat als solcher keinen Konfessionsunterricht an seinen Schulen erteilen solle, sondern (das ist die andere Seite der Sache) diesen den Kirchen überlassen solle, Sie, sage ich, haben am allerwenigsten das Recht, uns deswegen den Vorwurf der Religionsfeindlichkeit zu machen. Ich will Sie hier an einen Vorgang erinnern, der außerordentlich interessant ist, aber bedauerlicherweise in der Öffentlichkeit, hauptsächlich in der Presse, nicht diejenige Beachtung gefunden hat, die er verdient. Sie haben im Reichstag den sog. Toleranzantrag eingebracht, dessen § 4 in der ursprünglichen Fassung lautete:

Zur Teilnahme am Religionsunterricht oder Gottesdienst, welcher der religiösen Ueberzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der letzteren nicht angehalten werden.

Der Ausgangspunkt dieses Antrages war ja, wie aus der Begründung desselben sich ergibt, das Vorkommnis, das da und dort in Gemeinden, in denen katholische Schüler waren, aber keine katholische Schule existierte, jene katholischen Schüler in den protestantischen Gottesdienst und protestantischen Religionsunterricht hineingezogen worden sind und zwar gegen den Willen der betreffenden Erziehungsberechtigten. Nun wurde im Reichstag aber ein Antrag eingebracht und auch vom Zentrum angenommen (und darauf kommt es jetzt an!), der im wesentlichen so lautet:

„Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.“

Mit anderen Worten: der obligatorische Religionsunterricht ist in Wahrheit zum fakultativen geworden und zwar mit Hilfe des Zentrums.

Von dem Augenblick an, wo Sie — wie es das Zentrum getan hat — einen derartigen Antrag annehmen, von demselben Augenblicke an, wo Sie es also nicht mehr in die Machtbefugnis des Staates legen, die Kinder in den Religionsunterricht hineinzuzwingen, wie er sie in die Stunde des Lesens, Rechnens und Schreibens usw. hineinzwingen kann: von dem Augenblicke an, wo auch Sie erklären und sogar gesetzlich festgelegt verlangen: Die Eltern haben es in der Hand, nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob das Kind Religions-

unterricht haben soll oder nicht; von diesem Augenblick an hört der Religionsunterricht auf ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand der staatlichen Schule zu sein; von diesem Augenblick an wird in Wahrheit und zwar auch mit Zentrumszustimmung die Religion zur Privatsache erklärt (Zurufe von Zentrumseite). Also, Sie selbst bekennen sich jetzt, wenn es Ihnen mit Ihrer Abstimmung im Reichstag Ernst war, zu dem sonst von Ihnen so verpönten Gedanken: Die Religion soll künftighin von Staats- und Gesetzeswegen — Privatsache sein. Denn unter der Behauptung, Religion sei Privatsache, versteht man bekanntlich gar nichts anderes und hat nie etwas anderes verstanden, als daß der Staat als solcher kein Recht hat, sich um die konfessionelle Erziehung des Einzelnen irgendwie zu kümmern, kein Recht hat, den Konfessionsunterricht zu einem obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Staatsschule zu machen. Der Herr Dr. Bachem, der Reichstagsabgeordnete, hat in der Sitzung des Reichstages vom 2. Mai 1906 wörtlich gesagt:

„Wir (d. h. das Zentrum) sind durchaus der Ansicht, daß das alleinige Recht — ich bitte Sie, zu beachten: das alleinige Recht! — über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen den Eltern (also nicht dem Staat und nicht der Kirche) zusteht, daß in keiner Weise der Staat darüber eine Entscheidung haben soll.“

Dagegen hat sich die Denkschrift des deutsch-evangelischen Kongresses gewendet mit der Ausführung: „Wenn man es vollständig dem freien Willen der Eltern anheimgibt, ob sie das Kind in den Religionsunterricht und Gottesdienst schicken wollen oder nicht, dann gewährt man ja die Möglichkeit, daß die deutsche Jugend zu Atheisten und Sozialdemokraten erzogen wird.“ Die Zentrumredner haben erklärt: Diese Befürchtung sei zwar begründet und mit dieser Konsequenz müsse man rechnen, aber trotzdem hat das Zentrum dem Antrag zugestimmt. Mit anderen Worten: Das, was Sie in der Öffentlichkeit, in Ihren Versammlungen und in Ihrer Presse uns wegen unserer Stellung zur Frage des obligatorischen Konfessionsunterrichts zum schweren Vorwurf machen, das haben Sie, wenigstens in *principiis*, durch die Annahme jenes Antrages nun selbst mitgemacht. Haben Sie die Gefälligkeit, das denn doch auch in Ihren Zeitungen und in Ihren Versammlungen zur Kenntnis der Leser und Zuhörer zu bringen. Damit haben Sie das Prinzip, auf dem Sie seither standen, durchbrochen, damit haben Sie einen Verzicht, in Wahrheit einen Verzicht der Kirche auf die Miterziehung an der staatlichen Schule ausgesprochen, dadurch haben Sie in Wahrheit der Weltlichung des modernen Staates Ihre Zustimmung erteilt, und dadurch haben Sie ferner erklärt, daß auch nach Ihrem Willen von einem eigentlich christlichen Staat gar keine Rede mehr sein kann und sein soll. Denn das liegt doch auf der Hand: Der Staat darf sich nicht mehr einen „christlichen“ nennen, der, und zwar kraft Gesetzes, kein Recht mehr haben soll, irgendwie jemand zu zwingen, dem christlichen Religionsunterricht und Gottesdienst anzuwohnen und der sich überhaupt nicht mehr darum zu kümmern berechtigt sein soll, ob seine Jugend christlich oder nicht christlich erzogen wird. Mit anderen Worten: Der Staat stellt — und Sie verlangten, daß das Gesetz werden soll — der Staat stellt lediglich noch das Unterrichtslokal und die Lehrkräfte. Haben Sie doch, bitte, die Güte, die Konsequenzen aus dieser Ihrer Haltung im Reichstag zu ziehen; bringen Sie einen Antrag hier im Landtag ein, der das partikulargesetzlich durchzuführen soll, was Sie mit Ihrer Zustimmung zu dem betreffenden Antrag im Reichstag erreichen wollen. Ich trete neidlos zurück, und habe gar nichts dagegen, wenn

dieser Antrag als ein solcher der Herren Abg. Schöfer, Dieterle, Zehrendach usw. an dieses Hohe Haus und an die Regierung gebracht wird. Ich bescheide mich mit dem letzten Unterdrift, bin auch damit zufrieden, wenn Sie ganz wegbleibt, aber bringen Sie ihn ein und bewegen Sie, daß es Ihnen mit dem, was Sie im Reichstag verlangten, auch wirklich Ernst ist. Ich habe es immer für einen großen taktischen Fehler der nationalliberalen Partei gehalten, daß sie alle Toleranzanträge, auch den, von dem ich sprach und den auch das Zentrum annahm, ablehnte. Ich stehe auf einen ganz anderen Standpunkt. Sie hätten jenen Antrag auch annehmen und dann das Zentrum zwingen sollen, Farbe zu bekennen. Sie hätten diesem dann nicht den billigen Triumph verschafft, daß es ein liberales Mäntelchen um sich werfen konnte, das es nichts kostete, sondern ihm zurufen können: „So, jetzt ziehen wir die Konsequenzen aus unserem gemeinschaftlichen Antrage. Wenn im Reichstage ein Antrag gestellt und angenommen ist, es solle in den Einzelstaaten ein Gesetz geschaffen werden, inhaltlich dessen die Teilnahme am Religionsunterricht lediglich fakultativ ist, gut, Sie bringen dann auch entsprechende Anträge in den einzelnen Landtagen ein und macht Ernst mit Euerer „Toleranz“. Dann versucht hintennach noch einmal, den Wählern in Presse und Versammlungen vorzumachen, daß es eine Feindseligkeit gegen die Religion sei, wenn wir das vorlangen, was prinzipiell auch das Zentrum selbst durch seine Zustimmung zu solchen Anträgen verlangt; dann habt den Mut, uns vorzuwerfen, daß wir in einem Statu kam p f zurückfielen, wenn wir lediglich das verlangten, was in Wahrheit das Zentrum auch verlangt.“

Mit der Annahme des eben besprochenen Antrages hat das Zentrum zugleich den wichtigsten prinzipiellen Schritt zur Trennung von Staat und Kirche getan. Sie brauchen jetzt nur noch die allereinfachsten Konsequenzen daraus zu ziehen und Staat und Kirche wird getrennt, auch mit Ihrem Willen und Ihrer Zustimmung. Glauben Sie denn, wenn Sie ein Gesetz schaffen, das den Eltern erlaubt, die Kinder, wenn sie nicht wollen, überhaupt aus jedem Religionsunterricht und Gottesdienst fern zu halten, glauben Sie, daß die Eltern dann Ihre Kinder weniger häufig einem Religionsunterricht anvertrauen werden, wenn Sie selbst das fern außerhalb der staatlichen Schule etablieren, wenn er in dieser abgehalten wird? Was es denn ein wesentlicher Unterschied, ob der Religionsunterricht in der Schule, oder in Nr. 1, Schulhaus, oder in Nr. 2, Privathaus? Sie werden jetzt nicht mehr sagen können, daß das Verlangen der Trennung von Staat und Kirche ein Akt der Feindseligkeit gegen die Religion ist, denn sonst müßten Sie diese Anträge gegen sich richten.

Es ist ganz selbstverständlich, daß meine Freunde mich dem Antrag der Sozialdemokraten auf Trennung von Staat und Kirche zustimmen werden. Ich gebe zwar dem Reichsminister vollständig recht, daß der Antrag in seiner allgemeinen Fassung etwas zu allgemein ist und, so er ist, nichts mit ihm angefangen werden könnte, jedoch falls insoweit nicht, als nicht die Modalitäten festgelegt sind, nach denen sich diese auch von uns für notwendig gehaltenen Trennung vollziehen könnte. Wenn wir dem Antrag zustimmen, so geschieht es lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Seite der Sache und zwar in dem Sinne, wie wir uns die Trennung von Staat und Kirche vorstellen.

Ich hätte nun eigentlich meinerseits — ich habe mich auf dem letzten Landtag über diese außerordentlich wichtige Materie ausführlich ausgesprochen — keine Verantwortung genommen, bei der diesmaligen Beratung des Haushaltsbudgets auch nur mit einem Wort auf diese Sache zurückzukommen. Nachdem aber ein Antrag von anderen

Seite gestellt und begründet worden ist und Einwendungen gegen denselben erhoben wurden, würde man es nicht verstehen können, wenn nun gerade ich schwäge. Fürchten Sie aber nicht, daß ich nach den Ausführungen des Begründers des Antrags mich in eine weite Erörterung dieses außerordentlich wichtigen und umfassenden Gebietes verlieren werde. Je mehr man sich mit dieser Materie beschäftigt, je mehr man sich bemüht, nicht an der Oberfläche hängen zu bleiben, sondern tief einzudringen in das nicht ganz einfach liegende Problem, ich gebe Ihnen dessen Kompliziertheit gerne zu, umsonst dehnt sich das Gebiet aus, auf dem man sich bewegen müßte, will man die Frage auch nur einigermaßen erschöpfend behandeln und zum klaren Verständnis bringen. Also nur wenige Bemerkungen.

Zunächst möchte ich Sie ersuchen, die Sache doch nicht immer so darzustellen, als ob diejenigen, die sich für Trennung von Staat und Kirche aussprechen, dies lediglich oder überhaupt tun, um das religiöse Leben unseres Volkes irgendwie zu schädigen. Nein, ich habe Ihnen vorher schon gesagt, was ich unter Religion verstehe. Ich wiederhole: die Religion kann gar nicht gelehrt werden, sie kann in Wahrheit nicht Gegenstand des Unterrichts sein, aber sie soll die Frucht jedes Unterrichts sein. Man kann in jeder Unterrichtsstunde, wenn man es richtig versteht, religiös anregen — darauf kommt es an —, und die Religion in dem von mir entwickelten Sinn soll dem Volke nicht genommen, nein, sie soll ihm erst gegeben werden. Denn ohne wirklich religiöses Leben in meinem Sinne — ich unterscheide sehr scharf zwischen Konfession und Religion und zwischen Glaube und Sittlichkeit —, ohne religiöses Leben ist überhaupt eine geistliche Fortentwicklung unserer Zustände nach meiner innersten Ueberzeugung eine Unmöglichkeit. Das konzediere ich Ihnen alles. Ich meine auch, das Zentrum hätte am allerwenigsten Anlaß, uns aus unserer prinzipiellen Stellung zu dieser Trennungsfrage überhaupt einen Vorwurf zu machen. Ich habe bei anderem Anlaß schon darauf hingewiesen, daß das Zentrum selbst es ist, welches ausdrücklich in einem Wahlprogramm vom Jahre 1877 sich damals alternativ für die völlige Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen hat. Haben Sie doch die Gefälligkeit, dies Ihren Lesern und Ihren Zuhörern in den Versammlungen auch mitzuteilen, und dann haben Sie die Loyalität, auszuführen, daß, wenn die Anhänger dieser Trennung deswegen den schweren Vorwurf der Religionsfeindlichkeit deswegen verdienen, daß Sie jenen auch gegen sich selbst richten müssen. Es heißt in jenem Wahlprogramm: „Wir befürworten deshalb entweder eine gerechte und billige Ausgleichung zwischen Staat und Kirche über deren gegenseitige Rechte oder aber eine e h r l i c h e v o l l s t ä n d i g e T r e n n u n g b e i d e r.“

War es ein Akt Ihrer Religionsfeindlichkeit, wenn Sie etwas derartiges in Ihr Wahlprogramm aufnahmen? Auf dem letzten Landtage hat der Herr Abg. Hergt ohne Widerspruch auf der Zentrumsseite zu finden unter anderem ausdrücklich erklärt: „Ich und viele würden die Trennung nur begreifen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt würden.“ (Abg. Hergt: Das ist aber die Hauptsache, Herr Kollege Hergt; das gebe ich Ihnen ohne weiteres zu: über die Bedingungen würden wir uns nicht einig sein. (Abg. Hergt: Das glaube ich auch. Weiter.) Daran kommt es aber hier nicht an. Ich weiß, welches die hauptsächlichste Bedingung ist, an die Sie denken. Es wäre die, daß die kirchlichen Gemeinschaften das Recht haben sollen, ganze Schulen, nicht bloß Religionschulen, zu errichten, und zwar ohne jede Kontrolle des Staates. Das ist eine Bedingung, die ich nicht akzeptieren würde, aber darauf kommt es, wie bemerkt, jetzt nicht an. Einmal angenommen, alle Ihre Bedingungen würden erfüllt, ja, welchen Zustand hätten wir

denn dann? Dann hätten wir Schulen von kirchlichen Gemeinschaften errichtet, in denen auch die profanen Fächer gegeben würden, beeinflusst selbstverständlich von dem Geist des Konfessionalismus, und daneben Staatschulen, in denen die Kinder, um einmal in Ihrem Geist zu sprechen, religionslos und, immer in Ihrem Gedankenkreise verbleibend, deswegen morallos aufwachsen. Also wenn Sie alle Ihre Bedingungen konzediert erhielten, hätten wir gerade den Zustand, den Sie sonst als den „religionsfeindlichen“ hinstellen, d. h. hunderte, tausende und abertausende unserer und Ihrer Kinder würden ohne konfessionelle Erziehung aufwachsen, die Staatschulen wären also „entreligionisiert“. Die in diesen befindlichen Kinder würden „der sittlichen Verderbnis“ verfallen und diesen Zustand würden sie — „begreifen“. Jetzt allerdings sollten Sie, wie bemerkt, von der „sittlichen Verderbnis“ nichts mehr sprechen, nachdem Sie im Reichstag dafür gestimmt haben, daß der seither obligatorische Religionsunterricht zu einem fakultativen gemacht wird. Die Gegner der Trennung sollten sich doch einfach vor Augen halten, daß insbesondere der moderne Staat sich nicht einer solchen Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung schuldig machen sollte, daß er seine materiellen und ideellen Machtmittel in den Dienst bestimmter Korporationen, bestimmter kirchlicher Gemeinschaften, u. nur in den Dienst dieser stellt, daß er ihnen das Recht der öffentlichen Korporationen verleiht, daß er damit ihre Zwecke als Staatszwecke bezeichnet und legalisiert, Zwecke, die er nicht selbst bestimmt, Zwecke, die er nicht selbst begründet, Zwecke, die er vielfach nicht beantworten, Zwecke, die vielfach seinem Grundwesen feindlich gegenüberstehen können. Es ist ein Verstoß gegen die Pflicht der Neutralität des modernen Staates, des Staates, der dank der Gewissensfreiheit, der in strenger Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit dastehen sollte, wenn er tatsächlich in dem großen geistigen Konkurrenzkampf der verschiedenen Weltanschauungen eingreift, indem er durch seine ideelle und materielle Unterstützung nur einzelner konfessioneller Gemeinschaften deren Weltanschauungen im Kampf mit den anderen zu Hilfe kommt, indem er ihnen den Stempel der Alleingültigkeit oder jedenfalls den des Vorzugs vor allen aufdrückt, ohne auch nur, wie ich bereits bemerkte, im entferntesten in der Lage zu sein, alles das beantworten zu können, was im Namen der Religion und unter dem Deckmantel religiöser Unterweisung in die Menschenseelen hineingelegt wird. Ich habe vor zwei Jahren einmal erklärt, und wiederhole es hier mit allem Nachdruck: Der offizielle Katholizismus ist gar nichts anderes als der Jesuitismus. Ich frage Sie, von der nationalliberalen Partei, welchen Sinn hat es denn nun, wenn der moderne Staat ein Jesuitengesetz — ich bin kein Freund davon, das wissen Sie — schafft, um die „Jesuitengefahr“ unserem Vaterlande fern zu halten, diese „große Kulturgefahr“, während er es nicht bloß duldet, sondern es gerade kraft Gesetzes verlangt, daß mit seinen Mitteln u. an seinen Schulen der Geist des Jesuitismus eingepflanzt und großgezogen wird? Ja, der Staat handelt nicht bloß gegen seine Neutralitäts- und Gerechtigkeitspflicht, sondern auch gegen die Pflicht der Selbsterhaltung; denn es kann doch nicht bestritten werden, daß unter dem Deckmantel religiöser Unterweisung vielfach Dinge gelehrt werden, die mit dem Wesen des modernen Staates im direkten Gegensatz stehen, so daß die Erziehung in der Schule des Staates sich gegen den Staat richtet. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Denk- und Gewissensfreiheit das bedeutendste Grundelement des modernen Staates ist. Im Religionsunterricht aber wird nicht etwa den Schülern gelehrt: Ihr habt das Recht der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, im Gegenteil: schon der Zweifel, heißt es, ist eine Sünde;

wie viel mehr ist dies eine Betätigung der Gewissensfreiheit, die zur direkten Ablehnung von Glaubenssätzen führt, während ein solches Ablehnungsrecht doch nur eine logische Konsequenz der Geistes- und Gewissensfreiheit ist! Ich erinnere Sie an die Kämpfe, die bitteren und verbitterten Kämpfe, die infolge der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas unser Volk aufwühlten, unser Volksleben vergifteten. Mit welcher Entschiedenheit und Schärfe wies man darauf hin, daß es die schwersten u. bedeutendsten Schädigungen unserer ganzen Kultur verursacht, daß nach ihm der Papst unfehlbar autoritativ sein soll, nicht bloß in den Sachen des Glaubens, sondern auch denen der „Sitte“ und ihm bei der kirchlichen Auslegung dieses Begriffes die Möglichkeit gegeben werde, tief einzugreifen in das Gebiet der staatlichen Politik und die Prerogative des Staates. Man hat deswegen von Regierungsseite nicht einmal das Unfehlbarkeitsdogma veröffentlicht und heute wird es anstandslos in jeder Religionsstunde an der Schule desselben Staates gelehrt. An ihr also darf jetzt ruhig die „Kultur“ gefährdet werden! An der staatlichen Schule, an der bei gegebener Sachlage der Kaiser entscheidet, was alles er lehren will, ohne daß ihm der Staat, auch wenn es mit Religion nichts zu tun hat und sich gegen Staat und Staatsgesetze richtet, drein redet, kann also ein Geist gepflegt werden, von Staatswegen gepflegt werden, mit staatlicher Unterstützung gepflegt werden, der sich im Widerspruch befindet mit dem Geist, mit dem die Schüler als künftige Staatsbürger erfüllt werden sollen. Der Staat läßt so vielfach selbst gegen sich selbst erziehen, ein Zustand, den verstehen mag wer will, ich gestehe ganz offen, mir fehlt das Verständnis dafür. Ferner: Wenn wir wissen, was nach den Ansprüchen jener Seite alles von der Kanzel herunter gelehrt und behandelt werden darf und gelehrt und behandelt wird, wie man ungeniert die Präzension erhebt, daß Katholizismus und Ultramontanismus als identisch angesehen werden muß und deshalb ultramontane Agitation religiöse Pflichtenfüllung sei, so frage ich Sie, kann, darf und wird daselbe nicht auch im Religionsunterricht praktiziert? Mit anderen Worten, wird im Religionsunterricht, im Konfessionsunterricht, will ich mich richtiger ausdrücken, nicht die Gelegenheit gegeben und benützt, gerade den Geist zu pflegen, den wir als den Geist des Ultramontanismus bezeichnen und als solchen bekämpfen, zu bekämpfen für eine Pflicht halten? Ist es also nicht wahr, daß der Staat selbst zusieht, wie an seinen eigenen Schulen und mit seinen Mitteln die Werkstätte etabliert wird, in der die geistigen Waffen geschmiedet werden, die sich gegen ihn selbst wenden? Ja, ist denn der Schüler von heute nicht der Wähler von morgen und der Gesetzgeber von übermorgen, und ist der Religionslehrer von heute nicht der Zentrumsagitator von morgen?

Ich bin der Meinung, daß, wenn man nur diese wenigen vor mir hervorgehobenen Momente ins Auge faßt, man zur Ueberzeugung kommen muß: der moderne Staat, der Staat der Denk- und Gewissensfreiheit, kann nicht mehr in einem Verhältnis zur Kirche bleiben, das einen Sinn hatte, als der Staat selbst noch ein anderer war, das aber keinen Sinn, keine logische und keine sittliche Berechtigung mehr hat von dem Augenblick an, wo der Staat sich zum modernen Staat ausgewachsen hat. Von diesem Augenblick an kann er neben der Kirche, neben den Kirchen einhergehen. Er kann aber nicht mehr in dem intimen Verhältnisse zu ihnen stehen, indem er bei ganz anders gelagerten Voraussetzungen gestanden hat.

Ich darf zum Schluß noch darauf hinweisen, daß die Konfessionellen selbst untereinander sich ja gegenseitig ihre Glaubens- und Sittenlehre in einer Weise kriti-

fieren — um nicht wehe zu tun, will ich keine Beispiele bringen, wenn ich nicht dazu etwa genötigt werden sollte —, daß man wohl das Recht hat, zu sagen, die Konfessionellen sollen selbst zuerst unter einander darüber einig werden, was an ihren Glaubens- und Sittenlehren nicht verwerflich ist, bevor sie von dem Staat verlangen, daß er ihnen eine privilegierte Stätte an seinen Schulen einräume. Ich meine, und damit verlasse ich diesen Punkt, es ist nur ein consequentes Durch- und Ausdenken der Grundlagen des modernen Staates notwendig, um zur Forderung der Trennung von Staat und Kirche zu gelangen, und damit zu der Freiheit des Profanunterrichts, die dieser vernunft- und bestimmungsgemäß haben sollte. Darauf kommt es wesentlich an. Der Profanunterricht, der weltliche Unterricht, muß die Möglichkeit erhalten, durch die Befreiung von aller kirchlichen Bevormundung die ihm zukommende Funktion zu erfüllen, die Schüler zu denkenden Menschen heranzubilden, die sich im modernen Leben zu bewegen und zurechtzufinden verstehen; er braucht dazu die freie Bewegung, die gehemmt ist, so lange er Rücksicht nehmen muß und tatsächlich Rücksicht nimmt auf den konfessionellen Unterricht an derselben Schule. Die Freiheit, die der konfessionelle Lehrer im Konfessionsunterricht hat, und die er reichlich ausnützt, hat der weltliche Lehrer nicht. Im Konfessionsunterricht ist es dem Lehrer, dem Geistlichen, erlaubt, über die freie Wissenschaft, über die Entwicklungslehre, die Deszendenzlehre usw. in der schärfsten, rücksichtslosesten und verletzendsten Weise loszuziehen. Ich wollte aber einmal sehen, was passiert — einzelne Ausnahmen, erfreuliche Ausnahmen vielleicht abgerechnet —, wenn an der staatlichen Schule des modernen Staates ein Lehrer es wagte, den Kindern nicht bloß zu sagen: die Denk- und Gewissensfreiheit ist das wesentlichste Element des modernen Staates, sondern auch die Konsequenz daraus zu entwickeln, etwa zu erklären: Ihr habt von Staatswegen das Recht, Euch eine eigene Weltanschauung zu bilden, durch den Zweifel hindurch zu gehen, die Eurer Ueberzeugung widersprechenden Glaubenssätze abzulehnen, wenn er Ihnen begreiflich machen wollte: durch die Proklamierung des Rechts auf Denk- und Gewissensfreiheit ist auch erklärt, daß die Konfession nicht die Grundlage der Moral sein kann, denn sonst dürfte ja der Staat, der ohne Moral seiner Bürger in seinem eigenen Bestande gefährdet wäre, die Religionsfreiheit nicht proklamieren. Wenn das ein Lehrer in einer weltlichen Schule im Profanunterricht auszuführen wagen wollte, welches Geschrei würde sich in Ihrer Presse erheben, welche Warnungen, zunächst, würde man auch von Regierungsseite dem Lehrer erteilen, der in dieser Weise die „Rücksichten“ auf den Unterrichtsgegenstand: „Religionsunterricht“ „verletzte“. Es sollte nun aber doch eine ganz selbstverständliche Forderung sein, daß der Lehrer an der staatlichen Schule den modernen Staat in seinem Wesen, in allen seinen Konsequenzen den künftigen Staatsbürgern zum Verständnis bringt; dies sollte nicht bloß ein Recht des Lehrers sein, sondern als eine unbestreitbare Pflicht desselben gelten. Ich bin auch der Meinung, daß ohne diese Trennung von Staat und Kirche und ohne die damit ermöglichte Befreiung des Profanunterrichts von allen konfessionellen Fesseln eine wirkliche Bekämpfung des Geistes und des Systems nicht möglich ist, den wir Ultramontanismus nennen. Wenn ich von Ultramontanismus spreche, so höre ich schon im Geiste die Einwendungen, die man tagtäglich in der Zentrumspresse zu lesen bekommt, die Einwendung: mit dem Kampf gegen den Ultramontanismus ist ein Kampf gegen den Katholizismus gemeint; Ihr habt nur nicht den Mut, das offen zu sa-

gen; in Wahrheit richten sich Eure Angriffe gegen den Katholizismus. Es gibt ja auch mehr als einen Schriftsteller, der rundweg erklärt: Ultramontanismus und Katholizismus sind ganz dasselbe. Das ist nicht wahr. Wir unterscheiden sehr scharf zwischen Ultramontanismus und Katholizismus. Sie wissen doch auch, daß sehr treue Söhne der katholischen Kirche existiert haben — ich erinnere Sie an Baumstark und Franz Xaver Kraus, ohne die scharfen Urteile dieser betreffenden Herren über den Ultramontanismus hier wieder in Ihr Gedächtnis zurückzurufen —, welche den Katholizismus und den Ultramontanismus nicht allein scharf auseinander hielten, sondern den Ultramontanismus geradezu für den Todfeind des Katholizismus erklärten. Ich verüble es Ihnen durchaus nicht, wenn Sie von Ihrem Standpunkt aus einwenden: diese Männer haben geirrt. Aber ich würde es Ihnen verübeln, wenn Sie sagen wollten: diese „treuen Söhne“ der katholischen Kirche wollten mit ihrem Kampf gegen den Ultramontanismus den Katholizismus, ihre eigene Religion, ihre eigene Kirche, an der sie geradezu mit rührender Liebe hingen, bekämpfen und vernichten. Aber auch wir dürfen das Recht in Anspruch nehmen, daß, wenn wir Ihnen erklären, wir machen jene Unterscheidung, Sie dann nicht in Ihrer Presse und in Ihren Versammlungen uns den Vorwurf entgegenzuhalten, wir hätten nicht den Mut, unsere innerste Ueberzeugung zu offenbaren, als suchten wir einen Deckmantel, um unter diesem den Katholizismus zu bekämpfen, indem wir ihn Ultramontanismus nennen.

Der Ultramontanismus ist eine Weltanschauung, und ein darauf gebautes System, das zunächst dem modernen Staat diametral entgegengesetzt ist, denn der Ultramontanismus negiert die Denk- und Gewissensfreiheit prinzipiell. Darüber kann keinen Augenblick irgend ein Zweifel bestehen. Aber gerade in dieser Beziehung hat sich in den letzten Monaten ein außerordentlich interessantes Ereignis im Deutschen Reich abgepielt, das ich Ihnen nicht prägnant, nicht scharf genug vor Ihr geistiges Auge stellen kann. Anlässlich der Verhandlung Ihres Toleranzantrages wurde der Antrag des freisinnigen Abg. Müller im Reichstag eingebracht, am 2. Mai 1906, der verlangte, es solle gesetzlich festgestellt werden „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist innerhalb des Reiches jedermann gewährleistet. Darnach steht die Freiheit des religiösen Bekenntnisses jedem Einwohner des Reiches zu.“ Diesem Antrag hat auch das Zentrum zugestimmt. Wenn es Ihnen damit ernst ist, und wenn das nicht bloß eine Gegenwartsforderung des Zentrums ist, eine Forderung im Hinblick auf die Zeitverhältnisse, eine Forderung, die man aufgibt, wenn und sobald man im Besitz der nötigen Macht ist, um das Gegenteil von dem, was Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, zu einer Einrichtung unseres staatlichen Lebens zu machen, wenn es Ihnen ernst ist, sage ich, dann haben Sie sich nicht bloß in Widerspruch gesetzt zur Doktrin der ganzen katholischen und protestantischen Orthodoxie, sondern Sie sind auch auf dem Wege der Trennung von Staat und Kirche einen großen Schritt weiter gegangen. Wenn das richtig ist, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedem gesetzlich gewährleistet sein soll, dann geben Sie doch zu, daß die Betätigung dieser Freiheit, die Ablehnung des Glaubens, die Ungläubigkeit keine Sünde sein kann. Das Zentrum wird doch nicht behaupten können, daß ein Recht auf Sünde besteht. Ziehen Sie einfach die Konsequenz daraus, etwas anderes verlange ich nicht, nur die Konsequenz aus dem Satz, „daß volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für jeden gewährleistet sein soll“, und dann gestatten Sie jedem einzelnen, daß er einen Blick hinauswirft über die engen, konfessionellen Grenzpfähle,

in andere Gebiete, daß er andere Weltanschauungen kennen lernt, daß er seine religiöse Ueberzeugung sich selbst bildet, um dann eine wirklich eigene religiöse Ueberzeugung zu haben, denn nur das ist echte und wahre Religion, die in mir selbst geboren ist, die meiner selbstgebildeten Ueberzeugung entsprossen, die mir nicht in einem Lebensalter eingepflanzt und oktroyiert worden ist, in dem ich eine selbständige Entscheidung zu treffen noch gar nicht imstande war.

Sie haben vorhin gelächelt, als ich sagte, Sie setzten sich damit mit der Orthodoxie überhaupt und insbesondere auch der katholischen Doktrin in Widerspruch. Warten Sie mir doch nicht zu, daß ich Ihnen all mein Beweismaterial für meine Behauptung produziere (Zustimmung). Sie haben recht, wenn Sie das nicht wünschen (Geiterkeit). Geben Sie mir einfach Antwort auf die Frage: Ist Ihnen unbekannt, daß schon Papst Gregor XVI. in der Bulle *Mirari vos* vom 15. August 1832 aussprach: es sei „eine irrige und verkehrte, ja wahnwitzige, der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammende Behauptung, daß für jeden Menschen als selbsteigenes Recht die Gewissensfreiheit bestehe“, und daß die Enzyklika des Papstes Pius IX. vom 8. Dezbr. 1894 sagte: „Zu wider der Lehre der heiligen Schrift, der Kirche und seliger Kirchenväter tragen sie kein Bedenken, die irrige Meinung zu begünstigen, daß die Freiheit des Gewissens und Kultus das eigene Recht jedes Menschen sei, ein Recht, welches durch Gesetz in jedem wohlkonstituierten Staat verkündigt und geschützt sein müsse.“

Gaben Sie etwa auch an der schmutzigen Quelle des Indifferentismus genascht, als Sie im Reichstage für volle Glaubens- und Gewissensfreiheit eingetreten sind? Oder haben Sie sich in Widerspruch setzen wollen mit der heiligen Schrift und der Lehre der seligen Kirchenväter, als Sie dem Antrag des Abg. Müller im Reichstag Ihre Zustimmung gaben? Allerdings, wenn man liest, was das Zentrum da, wo es sich nicht die Parlamentsmaske über den Kopf stülpt, sondern sich in seiner wahren Gestalt zeigt, über diese Dinge sagt, dann bekommt die Sache ein anderes Gesicht. Der Herr Kollege Zehnter hat am 8. Februar 1906 hier im Landtag erklärt, man solle das Zentrum nicht beurteilen nach den Auslassungen einzelner mittelalterlicher Autoritäten usw., sondern, sie seien moderne Menschen, nach dem „Staatslexikon“. Er sagte ausdrücklich — ich zitiere wörtlich — „das Staatslexikon stellt gewissermaßen die Anschauungen des Zentrums dar, namentlich in bezug auf das Verhalten zwischen Staat und Kirche, und das Verhältnis der verschiedenen Bekenntnisse zueinander“. Ich habe mich von Herzen über diese Offenbarung gefreut, weil wir nun endlich einmal von autoritativer Stelle ein Zentrumsdokument präsentiert erhalten haben, nach dessen Inhalt wir das Zentrum zu beurteilen berechtigt sind. Wenn wir sonst gegen das Zentrum irgend etwas ins Feld führten, was von offiziöser Seite aus Ihrem Lager stammt, dann halten Sie uns entgegen, das seien Privatäußerungen irgend eines einzelnen, für die Sie nicht verantwortlich seien. Jetzt wissen wir, wonach wir Sie beurteilen dürfen und beurteilen müssen. Das, was in diesem Staatslexikon steht, insbesondere über das Verhältnis von Staat und Kirche und der Konfessionen zueinander, das ist — ich wiederhole es nochmals — nach der ausdrücklichen Konstatierung des geistig bedeutendsten Führers der Zentrumsparthei auch die Meinung dieser selbst.

Es wäre nun sehr verlockend, hier etwas ausführlicher zu werden, allein ich muß Rücksicht nehmen auf Ihre Zeit. Aber einiges müssen Sie mir vorzutragen gestatten. Es heißt in diesem Staatslexikon: „Im Prinzip muß daran

festgehalten werden, daß die Staatsgewalt als Schützer der religiösen Ordnung diese — es war von dem nicht-katholischen Bekenntnisse die Rede — innerhalb des Staatsgebietes nicht freigeben darf. „Es darf noch weniger die Gewissensfreiheit im Sinne der Freiheit, auch falsche Religionsysteme zu lehren, zugestanden werden.“ Das ist eine nette Gewissensfreiheit, wenn der Kirche einfach anheim gegeben werden soll, zu dekretieren. Ihr dürft alles das lehren, was Ihr wollt, nur nicht das, was wir für ein falsches Religionsystem erklären. Da hört in Wahrheit die Gewissensfreiheit auf. Was in diesem Staatslexikon steht, also dem anerkannten Zentrumsdokument, sollten auch die Protestanten sich etwas näher ansehen, wenn das Liebeswerben des Zentrums an sie kommt, wenn es zu ihnen klingt: „Zentrum, heraus aus dem Turm, Protestantismus, hinein in den Turm“, wenn man sie zur Eingebung einer Vision mit dem Zentrum zu verführen sucht, angeblich zur Erhaltung des „christlichen Staates“. Dieses ist ein schöner Name für eine wenig schöne Sache. Es ist das direkte Gegenteil des Staates, den der Protestantismus verlangen muß, und der Protestant, der sich durch diesen Sirenenangefangene ließe, würde nur beweisen, daß er den Ultramontanismus nicht kennt oder das Wesen des Protestantismus nicht kennt, oder ein Verräter an dem Protestantismus ist. In diesem Staatslexikon heißt es: „Da die katholische Kirche das Bewußtsein in sich trägt, den allein wahren Glauben zu besitzen und die allein wahre von Gott gestiftete Kirche zu sein, so kann sie unmöglich die anderen Konfessionen oder Sekten als religiöse Gemeinschaften, die ein Recht auf staatliche Anerkennung und staatlichen Schutz haben, gelten lassen.“ — Es ist hier also nicht von der sogenannten dogmatischen Intoleranz die Rede, sondern es wird ausdrücklich gesagt, daß die staatliche Anerkennung und der staatliche Schutz den anderen Konfessionsgemeinschaften nicht gewährt werden dürfe, also praktische politische Intoleranz verlangt. „Als Prinzip“ — ich denke, nach Prinzipien richtet man sich doch, wenigstens in der Zukunft, wenn man die Macht einmal hat, um diese Prinzipien dann auch zu realisieren — „als Prinzip wird und kann die katholische Kirche nie, weder theoretisch noch praktisch, die bloße Gleichberechtigung der wahren Religion“, also im Sinne des Staatslexikons der katholischen, „mit den Zerrümpeln zugeben.“

Es wird ferner gesagt, „der Staat könne sich der Pflicht nicht entziehen, in allen seinen Maßnahmen die Glaubens- und Sittenlehren der wahren Kirche zur Richtschnur zu nehmen.“

Ich könnte nun noch aus Flugschriften, die von der „Germania“ herausgegeben sind, deren offiziellen Charakter Sie also nicht bestreiten können, und die den Titel führen: „Soll der Staat religiös oder religionslos sein“, und: „Staat und Religion“ und „Religion und Strafgesetz“, einige interessante Daten vor Augen führen, aus denen Sie sehen, wie in Wahrheit die Gewissensfreiheit respektiert wird und respektiert werden soll, wenn einmal der sogenannte „christliche Staat“ im Sinne des Ultramontanismus etabliert ist. Nur kurz: Es heißt darin: „Man solle Gott, Religion und Unsterblichkeit nicht ungestraft leugnen können, es soll keine Freiheit bestehen, dem Unglauben öffentlich Ausdruck zu geben.“ Geradezu naiv klingt dann das folgende: „Denken darf man, was man will — darüber wird ein anderer zu richten haben —, aber sobald man mit seinen Geistesprodukten an die Öffentlichkeit tritt, ist es schon was anderes.“ Sie werden mir nun doch zugeben, daß, wenn Sie im Reichstag dafür stimmen, daß durch ein Gesetz die volle Geistes- und Gewissensfreiheit festgelegt wird, Sie nicht die selbstverständliche Freiheit des inneren Geisteslebens meinen, dazu braucht man kein Gesetz, das ist selbstverständlich, sondern

auch die Freiheit, äußerlich, selbstverständlich in den Schranken der Schicklichkeit und des Gesetzes, seine Meinung kundzugeben.

„Schon auf die Frage, ob es eine Vorlesung gebe, soll Strafe gesetzt werden.“ „Die richtigen Grundsätze hat unzweifelhaft das Mittelalter“ — das sind Flugschriften der „Germania“, aus der neueren Zeit, nicht mittelalterliche vergilbte Blätter enthalten dies, sondern neuzeitliche Dokumente — „Der Staat hat auch die delicta ecclesiastica“, also die eigentlichen kirchlichen Vergehen, „abzuertheilen, wie Apostasie, Schisma, qualifizierte Häresie.“ Ganz sicher dann habe der Staat diese Aburteilung vorzunehmen, „wenn die Kirche als natürliche und berufene Sachverständige über den Tatbestand entschieden habe, und den Angeklagten bezw. Verurteilten dem weltlichen Arm zur Bestrafung überweise.“ Also, ich wiederhole, in neuzeitlichen Schriften stehen derartige Illustrationen zur Denk- und Gewissensfreiheit im Sinne des sogenannten christlichen Staates!

Ich darf bei dieser Gelegenheit Sie, meine Herren vom Zentrum, ohne auf das einzelne noch einzugehen, an den Antrag erinnern, den Sie im Jahre 1895 zur Umsturzgesetzgebung eingebracht haben —, er gehört auch in das Kapitel der Garantie der Denk- und Gewissensfreiheit —, in dem Sie verlangt haben, daß derjenige, der öffentlich oder vor mehreren Personen, ohne daß er irgendwie eine verletzende Form wählt, indem er lediglich seiner innersten, eigenen, ernstesten und lautesten Ueberzeugung Ausdruck verleiht, „die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, den sittlichen oder religiösen Charakter der Ehe angreift oder leugnet“, nicht etwa belehrt oder befehrt, sondern bestraft werden soll. Wie lassen sich derartige Dinge mit der Garantierung der Glaubens- und Denkfreiheit vereinbaren, und wie kann eine Partei, die derartiges auf dem Gewissen hat, den Lockruf an die Protestanten hinausgehen lassen, diese sollen sich zur Erhaltung dieses von Ihnen erstrebten sogenannten christlichen Staates mit Ihnen zusammenschließen?

In diesem Antrag des Zentrums war, wie ich bereits bemerkt habe, verlangt, auch der solle bestraft werden, der den religiösen Charakter der Ehe angreift. Wer also etwa gesagt hat — vorausgesetzt, daß jener Antrag, was Sie ja wollten, zum Gesetz gemacht worden wäre —, die Ehe sei ein rein bürgerlicher Akt, der hätte bestraft werden können, während auf Ihrer Seite sehr große Machtpotenzen sich die Freiheit nehmen und nahmen und sollten nehmen dürfen, über ein staatliches Institut, wie die Zivilehe, als von einem „Konkubinat“ oder gar einem „fluchwürdigen Konkubinat“ zu sprechen.

Der Herr Kollege Fehrenbach hat aus einer päpstlichen Enzyklika „Immortale dei“ einen Satz hervorgehoben, um damit zu beweisen, daß man heute auf dem Standpunkt stehe: Staat und Kirche, jede an ihrem Platze, jede in ihrer Sphäre, sind durchaus gleichberechtigte, koordinierte Faktoren. Scheinbar wird dieser Standpunkt angenommen, in Wahrheit aber nicht. In Wahrheit wird auch heute noch verlangt, daß der moderne Staat der Kirche untergeordnet ist. Man ist zwar so konziliant, vielfach zu sagen, diese alten Theorien von der Unterordnung der Kirche unter den Staat werden von uns nicht mehr als solche anerkannt. Man spricht von „Koordination“ beider. Wenn es sich aber darum handelt, die streitigen Grenzen zwischen Staat und Kirche zu bestimmen, da erklärt man sofort: In solchen Streitfällen entscheidet nicht der Staat, sondern die Kirche. Das heißt eben, diese Koordination ist nur eine scheinbare, ist durchaus keine wirkliche. Sehr genial drückt das Verhältnis der Jesuit Brors in seinem „Modernen ABC-Buch“ aus: „Werden Staat und Kirche nicht

einig, so entscheidet die Kirche, weil sie zwar nicht über dem Staat, aber höher als der Staat steht." (Weiterheit bei den Natl. und Soz.).

Im Staatslexikon, also dem Zentrumsdokument, finden Sie die Stelle: „Inbezug auf die sogenannten gemischten Angelegenheiten wird die Grenze zwischen beiden Gewalten am besten durch gegenseitiges Uebereinkommen (Konkordate) geregelt. Kommt auf diese Weise keine Einigung zu Stande, so steht die letzte Entscheidung der Kirche zu.“ Das heißt, dem Namen nach koordiniert, tatsächlich subordiniert ist der Staat.

Aus der zweiten Auflage des Staatslexikons noch eine Stelle als denkbar sprechendstes Beweismittel dafür, daß auch heute noch der Ultramontanismus die Unterordnung des modernen Staates unter die Kirche verlangt, wenn er erklärt, sein Ziel sei der „christliche Staat, die „christliche Gesellschaft.“ Es ist dort, in der zweiten Auflage, in dem Artikel über „Christliche Gesellschaft“ (nicht in dem Artikel über den Staat) gesagt, was unter „christlicher Gesellschaft“ zu verstehen ist. Es heißt: „Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist hier nicht zu berühren (Siehe Artikel Staat und Kirche). Es genügt festzustellen, daß daselbe bei voller Anerkennung der Verschiedenheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider Autoritäten doch nie und nimmermehr als ein Verhältnis der Gleichberechtigung, noch der Koordination, noch weniger der Subordination der Kirche unter den Staat aufgefaßt werden kann.“ Nun passen Sie auf: „Der Staat als die natürliche für diese Erde bestimmte, das zeitliche Wohl bezweckende Gesellschaft ist der Kirche als der übernatürlichen, die geistigen Interessen wahrnehmende, auf das ewige Ziel gerichtete religiöse Gesellschaft untergeordnet.“ Im „christlichen Staat also ist der Staat der Kirche untergeordnet (Zuruf des Abg. Kopf: Heute morgen haben Sie gehört, was der Papst sagt; das wird maßgebend sein!). Also jetzt sollen wir Sie plötzlich wieder nach einem päpstlichen Ausspruch beurteilen, nicht mehr nach dem Staatslexikon! (Zuruf von Zentrumsseite.) Wollen Sie denn als eine konfessionelle Partei gelten, für die der Papst maßgebend . . . (Zuruf des Abg. Kopf: Wir sprechen als Katholiken hier!) Ich habe gemeint, Sie wären als Volksvertreter hier! Ich bedauere meinen Irrtum (Weiterheit auf der Linken des Hauses). (Zuruf des Abg. Kopf.) Machen Sie die Sache, bitte, mit Ihrem Fraktionsgenossen Zehnter aus, der ausdrücklich erklärt hat, daß die Anschauungen des Zentrums nach dem Staatslexikon zu beurteilen seien. Es heißt nun weiter: „Der christliche Herrscher ist in seinen gesetzgebenden, richterlichen und politischen Funktionen ebenso, wie in seinem Privatleben dem Lehramt und Hirtenamt der Kirche unterworfen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Regierungen unterstehen der Direktive der höchsten kirchlichen Autorität, sofern es dieser zukommt, sie in ihrem Verhältnis zu den Interessen der sittlich religiösen Ordnung zu prüfen und zu regeln. Es soll hier nicht erwogen werden, unter welchem Gesichtspunkte dem Papst eine direkte Gewalt über die vom Staat und der Familie zunächst geordneten zeitlichen Verhältnisse zusteht. Es genügt, die direkte Gewalt der kirchlichen Autorität über die staatliche hier festzustellen. In ihr besteht das spezifische Wesen der christlichen Ordnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist christlich, wenn sie unter der Direktive der Kirche steht.“ An einer andern Stelle: „Dem Papst läßt sich ohne Auflösung der Kirche die Gewalt nicht aberkennen, in gewissen Fällen Untertanen vom Eid der Treue zu entbinden.“ „Der Papst könne im äußersten Falle erklären, daß ein Fürst sein Thronrecht eingebüßt habe.“ Der Ultramontanismus negiert aber nicht bloß grundsätzlich die Denk- und Gewissensfreiheit und damit den mo-

dernen Staat, er verlangt nicht nur, daß die Kirche die Grenzen abstecken darf, deren Ueberschreitung auch staatliche Strafen nach sich ziehen soll, er will ferner nicht nur die Kirche überhaupt über den Staat stellen, er nimmt auch das Recht für jene in Anspruch, daß sie unter Umständen die Rechtsverbindlichkeit von Staatsgesetzen außer Kraft setzen darf. Das Staatslexikon, das Zentrumsdokument, spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Widerpricht eine Vorschrift (des Staates) dem Naturgesetz, Gottes positiven Geboten“ — was darunter zu verstehen ist, bestimmt natürlich die Kirche, „oder den Gesetzen der Kirche, so darf ihr nicht nur der Gehorsam verweigert werden, er muß ihr verweigert werden.“ Ferner: „Es gilt kein Befehl, auch nicht der des Staates, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist. . . Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich von dem weisen Ermessen der kirchlichen Autoritäten ab, ob sie es den Untertanen freistellen, die staatlichen Vorschriften zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei“, schließlich: „Der Kirche steht ferner auch die Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung von ihrer sittlichen Seite zu und sie greift auch von dieser Seite in die zeitlichen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft ein. Damit hängt auch die Vollmacht der Kirche zusammen, über die Verbindlichkeit des Eides in concreto eine nähere Erklärung zu geben, insbesondere über den Eid der Treue, welchen Untertanen der Fürsten ablegen. Aus alledem ergibt sich mit annähernder Glaubensgewißheit die Unterwürfigkeit der christlichen Könige und Fürsten der zeitlichen Macht der Kirche gegenüber.“ Dies Alles steht nicht in einem mittelalterlichen Buch, sondern in dem maßgebenden modernen Staatslexikon in seiner letzten Auflage! Also so lehrt der Ultramontanismus den Respekt vor den Staatsgesetzen, so springt er mit diesem um! Wird dadurch die staatliche Rechtsordnung, die Grundlage des Staates, gestützt oder gestürzt? Wird dadurch nicht auch „Umsturz“ gepredigt und zwar von der professionellen „Stütze“ nicht bloß des Altars, sondern auch des Throns?

Und wenn Sie schließlich die Stellung des Ultramontanismus und des Zentrums zur Schule kennen lernen wollen, so lassen Sie wieder das Staatslexikon zu Wort kommen, das in seiner letzten Auflage unter dem Titel „Erziehung“ schreibt:

„Die Kirche muß die Aufsicht über die Schule für sich in Anspruch nehmen, und zwar nicht bloß in erzieherischer, sondern auch in didaktischer Beziehung. . . Der Lehrer, der in der Schule wirkt, muß von der Kirche autorisiert sein, und er und seine ganze Schule muß unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen. . . So kann also auch der Lehrer in der Schule nicht eine von der Kirche unabhängige Stellung einnehmen, er muß sich vielmehr als Organ der Kirche in der Erziehung betrachten und deshalb auch der Leitung und Oberaufsicht der Kirche in seiner erzieherischen und unterrichtenden Tätigkeit sich unterwerfen. Und dies gilt dem Prinzip nach nicht bloß von der Volksschule, sondern von der Schule ganz allgemein, möge sie auf was immer für einer Stufenleiter im allgemeinen Schulsystem stehen. . . Wie die niederen, so können also auch die höheren Schulen von der Leitung und Aufsicht der Kirche nicht emanzipiert werden.“

Dies also ist das Schulideal, das der Ultramontanismus verwirklichen will, sobald er die Macht dazu hat. Bedenken Sie schließlich, daß alles das, was der Ultramontanismus will, bei dem heutigen System unbehindert im Konfessionsunterricht an der staatlichen Schule gelehrt

werden kann. Wer im Hinblick hierauf immer noch nicht für die Loslösung der Schule von allem kirchlichen Einfluß ist, der ist überhaupt nicht mehr zu bekehren.

Auch die Protestanten mögen sich hieran erinnern, wenn die Einladung des Zentrums an sie ergeht, sich hinter die Zentrumsfahnen zu stellen.

Was die Interpellation anbelangt, so habe ich Ihnen zunächst versprochen, das tatsächliche Material des Herrn Kollegen Obkircher wenigstens in einem Punkt zu ergänzen. Ich hätte Ihnen auch dies geschenkt, wenn ich nicht gerade durch die Ausführungen des Herrn Abg. Fehrenbach dazu veranlaßt wäre, der da meint, die Zurückhaltung des Herrn Obkircher in der Reproduktion des Materials verrate, daß nicht mehr vorlag, als er mitteilte.

Ich habe Gelegenheit gehabt, anlässlich meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Verteidiger staatsanwaltschaftliche Akten einzusehen, die gegen einen Pfarrer — ich will den Namen zunächst nicht nennen, ich glaube es ist der von Heidenhosen — erwachsen sind. Es ist eine Reihe von Zeugen vernommen worden, darunter auch ein Lehrer. Dieser hat angegeben, daß der Pfarrer am 10. September vom Hochaltar aus gesagt hat: „In den nächsten Tagen werden die Zeitungen wieder bestellt; wiederum müßte er betonen, daß in jedes katholische Haus eine katholische Zeitung gehöre.“

Der Pfarrer habe dann einige Aussprüche Leo's XIII. und einiger Bischöfe angeführt und dann folgendermaßen weitergefahren: „Wer also mit seinem Gelde andere Zeitungen als die katholischen bezahle, unterstütze die Feinde der Kirche, und das sagt Euch Euer Seelsorger, euer Priester. Wir haben in unserem Bezirk ein gut redigiertes katholisches Blatt, das ist der „Donaubote“ (Heiterkeit).“ Ob gerade der Hochaltar der Platz ist, von dem aus man für das ultramontane Organ „Donaubote“ Propaganda machen darf, will ich ebenso wenig untersuchen, als ob es zur religiösen Erhebung der Zuhörer des Herrn Pfarrers gehört hat, daß sie sich eine derartige Empfehlung des ultramontanen Organs gefallen lassen mußten. Es scheint eben, daß man unter Religion und religiöser Unterweisung sehr verschiedenartiges verstehen kann, je nachdem man auf einem Standpunkt steht (Abg. Ged. Aktionäre!). Ob man mit derartigem bei kirchlichen Anlässen, wo auch Nichtzentristen zugegen sind, der Religion einen Dienst leistet, und ob man es politisch anders denkenden Katholiken verwehren könnte, sich dafür zu bedanken, wenn sie an einem Ort, wo sie innere Befriedigung suchen, Angriffe auf politische Ueberzeugung erfahren, eine solche Kirche weiter zu besuchen, das ist auch eine Frage, die ich nicht untersuchen will, und deren Erledigung ich denen anheim geben möchte, die als Priester die Aufgabe hätten, die Gläubigen an sich heranzuziehen, die Gläubigen zum Gottesdienst freudig zu machen und nicht vom Gottesdienst abzustößen. So spricht allerdings ein Mann, dem Sie die Religion abzusprechen geneigt sind. Vielleicht bin ich eben in dem, was zur Religion gehört, zu unverständlich und habe deswegen meine Ausführungen keinen Anspruch auf Beachtung. Der selbe Geistliche hat sodann über einen in seinem Ort gegründeten liberalen Volksverein in der Predigt gesagt: „Wer einem Verein angehört, der nicht von Gott gegründet sei (Große Heiterkeit), begehe eine große Sünde. Die Mitglieder, die sich in einen solchen Verein aufnehmen lassen, begingen ebenfalls eine Sünde.“ Wenn die Leute sonst keine Sünde auf dem Herzen haben, dann können sie am jüngsten Tag sich besser verantworten als der Prediger, der ihnen das gesagt hat.

Ein anderer Zeuge bestätigt — damit auch der Humor in der Sache nicht fehlt —: „Einige Zeit vor den Landtagswahlen sagte der Herr Pfarrer zu meiner Frau, sie

könne viel dazu tun, daß ich für das Zentrum wählte, sie könne mit mir unzufrieden sein und mich auf diese Weise für das Zentrum gewinnen.“ (Heiterkeit.) Ich habe in der Schule den Satz gelernt, dessen Richtigkeit ich allerdings bestritte, daß die Frau dem Manne untertan sein soll. Der Pfarrer ist aber der Meinung, daß der Mann der Frau dann untertan sein soll, wenn die Frau zur Wahlzeit den Einflüsterungen des Pfarrers zu Gehör ist. Ein anderer Zeuge bestätigt, daß der Pfarrer in der Predigt gesagt hat — sehr erbauliche Dinge in der Kirche — es war vom Volksverein oder liberalem Verein die Rede: „Wehe dem, der einen solchen Verein gründet, der nicht auf katholischem Boden steht, und wehe denen, die einem solchen Verein beitreten.“ Ein anderer Zeuge, das ist nicht mehr lustig, sondern ernst und tief traurig, bekundet, daß der Pfarrer zu ihm gesagt habe: „Schauen Sie, wenn ich auf das Totenbett käme und liberal gewählt hätte, das wäre meine schwerste Sünde.“ Ich meine, daß gerade auch vom Standpunkt des religiösen Empfindens, nicht bloß des Lattes aus, es durchaus verwerflich ist, wenn in solcher Weise und unter Mißbrauch dessen, was dem Menschen das Höchste sein soll, eben seiner Religion, politische Agitation gemacht werden will.

Zum Schlusse reproduziert ein anderer Zeuge: „Der Pfarrer sagte zu ihm, er solle den „Schwarzwälder Boten“, das ist das liberale Blatt, nicht halten, sondern den „Donauboten“. In einer Gemeinde hätten einmal die Männer alt-katholisch werden wollen; darauf hätten die Frauen gesagt, sie würden den unehelichen Frieden bekommen (schallende Heiterkeit) — sie würden den ehelichen Unfrieden bekommen. Wenn die Frauen es hier auch so machten, so würden die Männer schon anders wählen; wenn man liberal wählte, so führe das zu Unfrieden; wir sollten das schon nicht tun wegen unserer Kinder.“ Ich meine, das genügt zur Ergänzung des Materials, das der Herr Kollege Obkircher vorgebracht hat. Ich will auch nicht weiter darauf zurückkommen, daß es mir ein durchaus verwerfliches Mittel zu sein scheint, dem Sie selbst mit allem Nachdruck entgegenzutreten müßten, wenn man sogar in Gebetbüchern politische Agitation treibt. Der „Badische Beobachter“ hat am 26. Februar 1906 gewünscht, daß ich bei der Kultusdebatte noch einmal auf das Gebetbuch von Pfarrer Keller aufmerksam mache. Gestatten Sie also, daß ich dem Wunsch entspreche. Am 26. Januar 1906 hat der Herr Kollege Fehrenbach gesagt, der Pfarrer Keller bekomme in Freiburg keine oberhirtliche Genehmigung für sein Gebetbuch und deshalb sei er nach Revelat gegangen. Man hat also diesen Herrn und sein famosel Gebetbuch mit einer gewissen Höflichkeit und Eleganz von seinen Hochschöhen abgeschüttelt. Das war am 26. Januar 1906. Der „Beobachter“ aber versteht es besser. In seiner Nummer vom 23. Februar 1906 sagt er, es wäre auch für Freiburg kein Grund vorgelegen, dem Buch die Approbation zu verweigern; sie wurde in Münster erteilt, weil ein solches Buch jeweils die Druckerlaubnis desjenigen Bischofs haben müsse, in dessen Diözese der Druckort liegt. Interessant ist noch, daß der „Beobachter“ schreibt, daß von mir angegriffene Kapitel des Gebetbuches über den Liberalismus sei gar nicht von Dr. Keller, sondern von einem Manne, der in der wissenschaftlichen Welt einen sehr guten Namen habe, nämlich von Albert Kuhn, Professor und Verfasser der allgemeinen Kunstgeschichte. Und zuletzt sagt der „Beobachter“, und das bitte ich besonders zu beherzigen, denn es ist die treffendste Illustration zu der vornehmen Abschließung des Gebetbuches: „Das Buch ist im vollsten Sinne des Wortes das, was es sein will, ein Gebet- und Belehrungsbuch für die katholischen Männer. Wenn nur die Hälfte der Belehrungen, wie sie der hoch-

würdige Herr Verfasser in dem ersten Teil — das ist gerade der ominöse — gibt, beherzigt und befolgt werden, wahrlich es stände besser um die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes. . . . Es wäre wünschenswert, daß das besprochene Gebet- und Belehrungsbuch die weiteste Verbreitung unter der katholischen Männerwelt finden würde.“ So der „Badische Beobachter“, und der Führer der Zentrumsparlei sagt, in Freiburg hätte der Mann nicht einmal die Approbation erhalten. So hier im Landtag, so draußen. Das ist überhaupt eine charakteristische Erscheinung, daß das Zentrum hier wie auch im Reichstage bei passender Gelegenheit sich ganz anders gibt, als draußen (Sehr richtig!), daß es sich hier gern ein liberales Mäntelchen vorhängt. Es wird die Friedensschalmei geblasen, und dann hört man Töne, die sogar den Herrn Kollegen Eichhorn, ich glaube in etwas zu weit gehender Weise, veranlassen, sich das Bild vorzumalen, wie der Herr Abg. Obfischer und der Herr Abg. Zehrenbach sich im Landtag in den Armen liegen. Es hat mir noch gefehlt, daß er den Herrn Kollegen Schöfer auch mit aufzutreten ließe, wie der Herr segnend seine Hände über das Paar breitet (Lebhafte Heiterkeit). Hier im Landtag die Friedensschalmei, draußen die Kriegstrompete! Der Herr Kollege Zehrenbach hat ganz übersehen, daß es gewiß nur sehr diskret war, wenn der Herr Abg. Obfischer nicht besonders auf den Fall des Pfarrers Schäfer in Liptingen eingegangen ist, auf jenes ganz heillose Vorkommnis, wo man einer Frau die für sie wertvollen kirchlichen Gnademittel, Absolution bzw. Kommunion, deswegen versagen zu dürfen geglaubt hat, weil sie oder ihr Mann eine liberale Zeitung austrügen. Ein derartiges Vorkommnis ist empörend, und um so empörender, als wir es hier nicht etwa, wie man nach den Ausführungen der Zentrumsparlei annehmen mochte, mit den privaten Erzessen eines einzelnen zu tun haben, der dann plötzlich zur Erholung seiner angegriffenen Gesundheit einige Zeit außerhalb des Ortes seines Wirkungskreises sich zu begeben hatte, sondern mit einem ausgebildeten System. Es ist eine oberhirtliche Unterweisung des Bischofs Benzler von Metz vom 10. August 1904 in unseren Zentrumszeitungen überall erschienen, welche Bezug nimmt auf eine päpstliche Konstitution „officiorum et munerum“ und verlangt, daß sie jedes Jahr am zweiten Sonntag im September im Hauptgottesdienst verlesen wird. Es heißt darin: „Wer diesem göttlichen und kirchlichen Gebote zuwider glaubens- oder sittenlose Schriften abnommieren wollte, halten, oder auf derartige Zeitungen abonmieren wollte, der würde sich schwer verfehlen. Die Priester hätten die Pflicht, einem solchen die Segnungen der Kirche zu verweigern.“

Wenn man jemanden abhält, sittenlose Schriften zu lesen, so wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn wir auch bei der Auswahl der Sachverständigen und der Interpreten für das, was sittlich ist, nicht gerade einen professionellen Anhänger der lex Heinze nehmen würden, aber was man unter glaubenslosen Schriften und Zeitungen versteht, das weiß auch jeder. In der Praxis des Lebens sind das einfach Zeitungen, die nicht auf ultramontanem Standpunkte stehen, es sind liberal-demokratische und sozialdemokratische Zeitungen. In welcher Engherzigkeit, in welcher Rückständigkeit gerade die Beurteilung der gegnerischen Pressezeugnisse ausgeübt wird, dafür bietet uns denn doch die tägliche Erfahrung das reichste Beobachtungsmaterial. Man braucht sich darüber auch gar nicht zu wundern: Man lerne nur die Grundsätze kennen, von denen eine ganz andere Stelle als ein gewöhnlicher Geistlicher auf dem Lande die Beurteilung der gegnerischen Presse vornimmt, ich meine die sogen. Indexkongregation.

Ich will darauf nicht näher eingehen wegen der vorgeschrittenen Zeit, ich will nur mitteilen, was gewiß den Wenigsten bekannt ist, daß auf dem Index der verbotenen Bücher zu finden sind: Gregorovius, die Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter; ferner Kants Kritik der reinen Vernunft! (Abg. Fr ü h a u f: Das ist auch selbstverständlich; Stürmische Heiterkeit.) Ja, es ist selbstverständlich, wenn man bedenkt, daß der von mir vorhin schon genannte Jesuit Broers in seinem neu erschienenen modernen ABC die Stirne hat, ich kann keinen anderen Ausdruck gebrauchen, über diesen Geistesheros, um den uns die ganze denkende Welt beneidet, zu schreiben: „Kaum ein anderer Mann hat unserem Vaterlande so sehr geschadet wie Kant. . . . Wir halten ihn für einen Mann, der unserem Volke großen moralischen Schaden zugefügt hat und noch zufügen wird.“ Auf dem Index steht ferner: Montesquieu, Esprit des lois, Kante die römischen Päpste, John Stuart Mills Political economy, selbstverständlich auch Schells katholische Dogmatik und Tolstoi: Le catholicisme romain en Russie. Es genügt diese Stichprobe, um die Engherzigkeit zu konstatieren, mit der auf jener Seite den Geistesprodukten dieser Denker gegenüber getreten ist, um zu konstatieren, wie man systematisch darauf ausgeht, die Menschen in dem einseitigsten und rückständigsten Konfessionalismus festzuhalten, statt dafür zu sorgen, daß sie Gelegenheit erhalten, die Welt u. die Dinge auch durch eine andere, als die konfessionell getriebene Brille zu betrachten. Wenn Sie aber — das ist Ihr gutes Recht — gegen den U n g l a u b e n ankämpfen, dann vergessen Sie nicht, auch gegen den viel gefährlicheren A b e r g l a u b e n anzukämpfen.

In dem rituale romanum, um einige wenige Beispiele hervorzuheben, das den von der Kirche vorgeschriebenen Ritus bei Spendung der Sakramente enthält und nach päpstlichem Gebot auch heute noch von jedem Priester beobachtet u. gebraucht werden muß, steht neben anderem, daß ein Mensch, der bezauberte Dinge zu sich genommen hat, den Satan, der dadurch von ihm Besitz ergriffen, durch ein Brechmittel wieder beseitigen muß (Heiterkeit, Abg. Dr. Schöfer: Wo steht das im rituale romanum?) Wenn Sie das Zitat nachlesen wollen, empfehle ich Ihnen, hier in der Bibliothek zu holen: Döllinger, Papsttum usw., Seite 131, finden Sie es. Dort ist auch die Quelle angegeben. Görres, ein bekannter „bahnbrechender“ Forscher im Sinne des Ultramontanismus, eine Leuchte in Ihren Kreisen, nach ihnen hat sich ja auch die Görres-Gesellschaft genannt, die das Staatslexikon herausgibt, hat eine „christliche Mystik“ geschrieben in fünf Bänden. Ich wäre in Verlegenheit, wenn ich selbst in einem Landtag, wo nur Herren anwesend sind, alles das mitteilen müßte, was darin steht, und wenn ich veranlaßt würde, einem Freund der lex Heinze Material zuzuführen, so würde ich ihm u. a. empfehlen, den vierten Band, zweite Abteilung, Seite 426, überschrieben: Incubus und Succubus, Seite 437 und 438, wo von einem gewissen Umgang mit Teufeln usw. die Rede ist, nachzuschlagen.

Etwas Harmloses bei der Gelegenheit möchte ich Ihnen doch — man ist ja in diesen schweren Tagen bei diesen anstrengenden Debatten gewiß für derartige harmlose und naive Geschichten zur Erfrischung dankbar — berichten. Auf Seite 445 erzählt Görres folgendes Geschichtchen: „In Hestimont bei Neumagen wurden die Nonnen viele Jahre von einem Geist geplagt (Heiterkeit), der zur Nachtzeit wie in einem Wirbelwind in den Schlafsaal stürzte und dann auf der Zither so lieblich spielte, daß die Nonnen zum Tanze hätten verführt werden können. Dann sprang er in Hundsgehalt in das Bett einer derselben, auf die daher ein harter Verdacht ge-

fallen.“ Ich könnte Ihnen noch eine Reihe von Zitaten bringen, ich könnte Ihnen mitteilen, was in dem Buche des berühmten Benediktinerabts Guéranger steht, was über die Privilegien der Medaille des heiligen Benedikt erzählt wird, z. B. daß eine Kuh, die beim Melken Blut statt Milch gegeben hat, wieder gesund geworden ist, nachdem man ihr Wasser gegeben, in das man die Medaille des Benediktus gelegt hatte. Ich könnte Ihnen aus dem im Jahre 1897 bei Herder in Freiburg erschienenen Buche des Jesuiten Zimmermann, also ganz aus der neuesten Zeit, Camillus de Lellis, heißt es, Ergößliches mitteilen, wie z. B. zwei Fäden aus dem Hemd des Heiligen ein Mädchen von Nasenpolyp und Fieberkrampf und kaltem Brand geheilt haben sollen. Ich könnte Ihnen wunderbare Geschichten aus einer Reihe von Büchern erzählen, die größtenteils mit kirchlicher Approbation erschienen sind, aus Schriften des berühmten Dr. Keller, Ritter des Ordens vom heiligen Grabe, z. B. 150 Arme-Seelengeschichten, 110 Antoniusgeschichten, darunter Geschichten, wo Antonius verlorene Sachen finden hilft, Rechenfehler entdeckt, wie er geplagten Frauen gegen eifersüchtige Männer hilft, Seite 63 (Heiterkeit) usw., 220 Engelsgeschichten, 150 Rosenkranzgeschichten, darunter eine — das ist geradezu unglaublich — in der erzählt wird, wie ein toter Knabe vom Tode zum Leben erweckt worden ist, dadurch, daß man ihn mit einem Rosenkranz, den eine selige Jungfrau bei ihren Lebenszeiten viel gebraucht hatte, berührte. Diese Bücher sind in der Mehrzahl mit kirchlicher Approbation erschienen. Sie sind zusammengestellt aus einer Reihe von katholischen Zeitschriften, insbesondere auch dem Freiburger katholischen Kirchenblatt. Ich könnte Ihnen stundenlang daraus vorerzählen. Es ist geradezu ein Abgrund geistiger Pervertität, der einem hier entgegenläuft! Nun begreift man aber sehr wohl, warum so viele unserer Mitbürger dem Geheimmittelschwindel anheimfallen (Sehr gut!). Sie müßten es für Ihre eigene Aufgabe halten, in Ihrer Presse nicht bloß gegen den Unglauben, sondern auch gegen den Aberglauben zu protestieren. Unsinn und Aberglauben bleiben, auch wenn sie kirchlich approbiert sind, Unsinn und Aberglauben.

Was den Antrag der Herren vom Zentrum anlangt, über die Aufhebung der §§ 16 b und c, so kann ich mich in diesem Stadium der Verhandlungen kurz fassen. Ich sage einfach: Soweit es sich um die Rechtsfrage handelt, halte ich es nicht für angängig, daß wir uns darüber des weiteren auslassen, schon um deswillen nicht, weil es mir nicht ganz taktvoll zu sein scheint, daß, wenn eine Sache noch bei den Gerichten anhängig ist, sie zum Gegenstand oder gar zum Austrag parlamentarischer Erörterungen gemacht oder gar zum Austrag in einer parlamentarischen Versammlung gebracht wird. Wir müssen auch schon den Verdacht vermeiden, als ob wir hier auf die Entscheidung des Gerichtes präjudizierlich irgendwie einwirken wollten. Was die Sache selbst anbelangt, so gebe ich Ihnen zu, daß diese Paragraphen hinsichtlich ihrer Fassung nicht ganz unbedenklich sind und in der Formulierung vielleicht das eine oder das andere präziser gefaßt werden könnte und sollte. Ich habe auch garnichts dagegen, wenn Sie in eine Revision unserer Gesetzgebung überhaupt nach der Richtung eintreten, ob irgendwo Ausnahmegesetze existieren. Wo es sich um wirkliche Ausnahmegesetze handelt, da wissen Sie, daß wir unbekümmert um alle sonstige Gegnerschaft Ihnen gegenüber nie versagen werden. Ich sage: wo es sich um wirkliche Ausnahmegesetze handelt. Ich habe garnichts dagegen, wenn Sie bei Ihrem Suchen nach Ausnahmegesetzen dann auch einen Antrag — er gehört in den Reichstag — einbringen, etwa dahingehend, daß die rechtliche Ausnahmestellung, die privilegierte Stellung

der Geistlichen hinsichtlich ihrer Befreiung vom Militärdienst aufgehoben werden solle.

Wenn Sie wirklich ernsthafte Gegner eines Ausnahmegesetzes sind, dann dürfen Sie auch das Fortbestehen dieses Ausnahmegesetzes nicht dulden. Man könnte auch von einem Ausnahmegesetz sprechen hinsichtlich der Privilegierung bestimmter Kirchen auf Staatskosten zum Nachteil der andern. Hier aber, bei § 16 b und c handelt es sich nach meinem Dafürhalten nicht um ein Ausnahmegesetz, und wer etwa für Aufhebung dieses Paragraphen stimmte, der kann nach meiner ehrlichen Ueberzeugung diese seine Abstimmung nicht damit begründen, daß es geschehe, um ein gar nicht vorliegendes Ausnahmegesetz aus der Welt zu schaffen. Ohne mich in weitere Ausführungen verlieren zu wollen, möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir den § 139 des Reichsstrafgesetzbuches haben, der eine ganz scharfe Bestimmung enthält gegen den Amtsmißbrauch der Beamten. Ich bin sofort bei der Hand, auch den § 16 b und c aus der Welt zu schaffen, wenn Sie dafür sorgen, daß im Reichstag der Antrag gestellt und angenommen wird, nicht daß die Geistlichen nun als Beamte erklärt werden, nein, das werde ich als Anhänger der Trennung von Staat und Kirche nicht verlangen, sondern, daß die Strafbestimmungen, die auf die Beamten als öffentl. Diener angewendet werden, auch auf die anderen öffentlichen Diener — und solche sind die Geistlichen — zur Anwendung kommen, daß nicht die Geistlichen das Recht haben, unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt auf die Wahlen in bestimmter Richtung einzuwirken, während die Beamten dieses Recht nicht haben. Darüber brauchen wir uns nicht in die Haare zu geraten, daß die Stellung des Geistlichen seinen Gläubigen gegenüber tatsächlich eine viel autoritativere ist, als die jedes Beamten den Staatsbürgern gegenüber. Ich erinnere Sie an den bekannten Hirtenbrief des Erzbischofs von Salzburg, vom 2. Februar 1905, der hinsichtlich seines Inhalts von der Germania als durchaus korrekt bezeichnet worden ist über die Stellung des Geistlichen nach katholischer Auffassung. Es wird da ausgeführt: Wenn der Geistliche das Recht hat, in der Beichte von der Sünde loszusprechen, so wirke er Größeres, als durch das Wort „Fiat“ „es werde Licht“, „es werde das Firmament“. Selbst Maria, die Gottesmutter, habe nicht so viel Macht wie der Geistliche. Noch größere Gewalt sei ihm verliehen durch das Recht zu konsekrieren. „Christus sei dem katholischen Priester hierin zu Willen und habe ihm über sich, über seinen Leib usw., seine Gottheit und Menschheit Gewalt gegeben und leiste dem Priester Gehorsam. Man dürfe sich nicht mehr wundern, ob man denjenigen noch einen Menschen nennen soll, dem Gott sogar Gewalt über sich selbst gegeben habe u. c. Diese gewaltige Macht hat der Priester in den Augen der Gläubigen nicht bloß in seiner Tätigkeit als Priester, sondern überhaupt. Was ein Geistlicher sagt, auch wenn es nicht in das kirchliche Gebiet gehört, hat in den Augen seiner Pfarrkinder eine ganz besondere Bedeutung, und es scheint mir nun, daß es nicht bloß ein Gebot des Takttes für den Geistlichen sein sollte, daß er im Besitz dieser Menschenmacht sich auch bemüht, einen rechten, einen schiedlichen Gebrauch von ihr zu machen, sondern daß auch der Staat allen Anlaß hat, bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit nicht in den Wolken zu wandeln, sondern sich auf realem Boden zu halten und die Realität der Tatsachen nicht aus dem Auge zu verlieren.

Nun zum Schluß: Die Maßregel, die mir hier die richtige zu sein scheint, liegt nicht auf dem Gebiete des Strafrechts. Ich bin kein Freund derartiger Strafbestimmungen. Sie liegt auf dem Gebiet einer durchgreifenden rationalen Erziehung. Es scheint mir die

Aufgabe die zu sein, dafür zu sorgen, daß der weltliche Unterricht zu seiner vollen Freiheit gelangt, deren er zur bestimmungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben bedarf. Vernünftigen Geschichtsunterricht, Unterricht in der Naturwissenschaft, dieselbe Freiheit für die weltlichen Lehrer, wie sie die geistlichen Lehrer haben! Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das der Staatsbürger kennen muß besonders in heutiger Zeit, muß schon in der Schule, in einem Unterrichtsgegenstand „Staatskunde“, dem Schüler zu klarem und richtigen Verständnis gebracht werden und zwar ohne alle Verschleierung und ohne alle Bemäntelung des wahren Sachverhalts. In staatlichen Schulen müssen die Schüler erfahren: Wir haben einen modernen Staat! Alle Konsequenzen hieraus muß er kennen lernen! Er muß erfahren, was unter der Denk- und Glaubensfreiheit zu verstehen ist, daß und warum diese verfassungsgemäß von dem modernen Staat garantiert werden! Schon in den Schulen muß grundsätzlich und gründlich alles bekämpft werden, was diejenigen, die im Staate zu gemeinsamer Arbeit angewiesen sind, auseinander reißen, was sie konfessionell trennen könnte. Man muß schon in der Schule die Parole ausgeben: Nicht meidet die Andersdenkenden, im Gegenteil: Suchet den Andersdenkenden auf, lernt ihn und seine Anschauungen kennen, lernt ihn menschlich verstehen, lernt Euch ihm zu nähern! Begreift, daß wir alle zunächst Menschen sind, und alles andere nebensächlich und zufällig ist, daß wir als Menschen alle eine gemeinsame große Aufgabe haben, daß wir moderne Menschen sein sollen im modernen Staat, im Dienste des modernen Staates leben und wirken müssen, mit anderen Worten, die wirksamste Maßregel zur Bekämpfung alles dessen, was mir bekämpfenswert erscheint, ist eine durchgreifende, allseitige Volksbildung und Volkserziehung, eine Bildung und Erziehung, die in den Erzeugenen die nötige Widerstandskraft schafft, die erforderlich ist, um allen vernunftwidrigen Zumutungen, mögen sie kommen, woher sie wollen, gefestigt und gewappnet gegenüberzutreten zu können. Wenn wir schon in der Schule die Menschheit so heranziehen, dann braucht es uns vor der Zukunft der Menschheit nicht mehr bange zu sein, dann werden manche Erscheinungen nicht mehr zu beklagen und zu betauern sein, vor denen wir jetzt mit dem Ausdruck des tiefsten Bedauerns stehen müssen. Eine rationelle durchgreifende Erziehung ist das Zeichen, in dem der gesamte Fortschritt siegen wird und siegen muß, aber auch das vorzüglichste, wenn nicht einzige Zeichen, in dem er siegen kann. (Beifall.)

Abg. Dr. Binz (natl.): Unter uns stehen wohl viele mit mir unter dem Eindruck, daß die sich abspielende Debatte wohl eine unmittelbar praktische Bedeutung nicht in Anspruch nehmen kann. Wir unterhalten uns über sehr wichtige prinzipielle Dinge, die zum Teil auch dem Gebiete religiöser, philosophischer Anschauungen angehören, demjenigen Gebiet, das man im allgemeinen als Weltanschauung bezeichnet. Wenn im badischen Landtag immer wieder von Zeit zu Zeit solche Debatten sich wiederholen, so bin ich der letzte, der der Meinung wäre, daß das zu tabeln sei. Niemand unter uns mag ja Gefallen finden im besonderen an denjenigen Ansprüchen, in welchen sich die prinzipiellen Gegensätze der Parteien besonders schroff gegenüberstellen. Dem hat auch der Herr Abg. Fehrenbach heute Ausdruck gegeben. Er ist, wenigstens nach seinen Worten zu schließen, nur ungern in die Erörterung der Thematia eingetreten, die uns beschäftigt.

Ich möchte feststellen, daß diese sogenannte Kulturkampfdebatte veranlaßt wurde von der Zentrums- partei, gleichmäßig von der nationalliberalen Partei und auch von der sozialdemokratischen Partei. Es ist

richtig, den ersten Gegenstand der Erörterung in diesem Stadium der Landtagsverhandlung bilden Budgetpositionen, bildet der Kultusetat. Daran anschließend und in der Debatte damit verbunden wurde der Antrag des Zentrums auf Aufhebung der Paragraphen 16 b und c des Gesetzes vom Jahre 1874, wurde verbunden unsere Interpellation wegen des Amtsmißbrauches der katholischen Geistlichkeit, und wurde verbunden der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Trennung von Staat und Kirche. Es ist nachgerade in gewissen Kreisen Gewohnheit geworden, von einer Kulturkampfdebatte zu sprechen in wenig freundlichem Sinne, zu sagen, wir könnten unsere Zeit mit besserem zubringen, als mit der Erörterung derartiger Fragen. Ja, ich glaube es ist gar niemand unter uns, der es nicht wünschen möchte, daß wir diese mehr auf idealem, immateriellen Gebiet sich bewegenden Fragen in unserem Landtag nicht immer wieder zu erörtern hätten, daß wir uns lediglich zu beschäftigen hätten mit dem, was die Entwicklung des materiellen Wohlstandes, der Wohlfahrt unseres Volkes im allgemeinen erfordert. Ich sage, niemand unter uns, davon bin ich überzeugt, hat eine besondere Freude gerade an denjenigen Diskussionen, in welchen die Gegensätze so schroff auseinanderlagen. Dafür sind wir denn doch, ich möchte sagen zu gemüthliche gute Badenfer, als daß wir in einer Weise, die immerhin einen persönlichen Anstrich wenigstens nach außen haben könnte, uns bekämpfen und Dinge sagen, die das Gegenteil von Liebenswürdigkeiten sind. Allein es besteht wohl auf allen Seiten dieses hohen Hauses die Ueberzeugung, daß wir als Vertreter des badischen Volkes unsere Pflicht nicht vollständig erfüllen würden, wenn wir politische Gegensätze, die unser Volk tatsächlich im Innersten bewegen, hier im Landtag mit Stillschweigen übergehen wollten, wenn wir uns hier nur der Förderung der sogenannten materiellen Interessen hingeben wollten und unserem guten badischen Volk draußen ohne die Führung derjenigen, die berufen sind zu führen, es überlassen würden, sich auszukämpfen in den gewaltigen geistigen Gegensätzen, die tatsächlich in unserem Volk überall und jederzeit hervortreten. Gerade von diesem Pflichtgefühl durchdrungen, stehen wir nicht an, auch bei dieser Gelegenheit wiederum unser Bedauern auszusprechen, daß von seiten des Herrn Staatsministers mit einem gewissen Ausdruck des Mißfallens, ich will nicht sagen des Geringschätzigen, hingewiesen worden ist auf die nun wieder ausgebrochene Kulturkampfdebatte. Ja, sollen wir uns denn zurückziehen auf die Erledigung der Aufgaben eines Provinziallandtages? Ich meine, die Geschichte des badischen Volkes berechtigt uns nicht nur dazu, diese Gegensätze hier, soweit es möglich erscheint, zum Austrag zu bringen, sondern sie verpflichten uns dazu; auch die Zentrums- partei wird wohl davon durchdrungen sein, daß es sich hier um politische Gegensätze handelt, die auch hier im Landtag zur Aussprache gebracht werden müssen. Ich verkenne nicht die gute Absicht der Großh. Regierung, wenn sie, so viel an ihr liegt, darauf hinzuwirken sucht, die Verhandlungen des Landtags möglichst friedlich zu gestalten. Wir unsererseits schließen uns diesen Bestrebungen von Herzen an. Allein, es ist immerhin die Frage, auf welcher Seite ereignen sich Dinge, die die Notwehr herausfordern, auf welcher Seite wird fortgesetzt an dem Rechtsbestand unseres Landes und an dem Frieden unseres Volkes gerüttelt?

In den Aussprachen, welche in der bisherigen Debatte zu diesem Gegenstand stattgefunden haben, hat mein Freund Obkircher auf verschiedene einzelne Fälle hingewiesen, in welchen katholische Geistliche unter offenbar schändlichem Mißbrauch ihres Amtes die Gewissensfreiheit, die staatsbürgerliche Freiheit bei Ausübung des Wahlrechtes unserer badischen Mitbürger verletzt haben; und

der Herr Abg. Muser hat nach dieser Richtung gleichfalls sprechende Beispiele angeführt. Der Herr Staatsminister aber war in der Lage, gegenüber den Abschwächungsversuchen des Herrn Abg. Fehrenbach hinzuzufügen, daß seine Mappe noch viele andere Fälle des geistlichen Amtsmissbrauches aufweise (Abg. Kopf: Nein, das hat er nicht getan). Die Großh. Regierung hatte also allen Anlaß, zur Wahrung der Freiheit unserer katholischen Mitbürger bei Ausübung des Wahlrechtes auf Grund des Gesetzes einzuschreiten, gegenüber den Geistlichen, die, in Verkennung ihrer Berufspflichten und ihrer Stellung diese Gewalt missbrauchen zur Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte. Demgegenüber, meine ich, wird das, was der Herr Abg. Fehrenbach ausgeführt hat, nicht standhalten können. Ich freute mich wenigstens über die prinzipielle, obgleich mit einer gewissen Verdeckung des klaren Tatbestandes ausgesprochene Stellungnahme des Herrn Abg. Fehrenbach; er hat doch wenigstens einmal im Widerspruch mit der Zentrumspresse ziemlich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er „mißbillige“ und das Einschreiten der Staatsgewalt gegenüber dem Amtsmissbrauch der Geistlichen nicht bedauere (Abg. Kopf: Was?). Man kann im einzelnen Fall selbstverständlich einmal darüber im Zweifel sein, ob ein gewisses Vorgehen eines Geistlichen, der als Wahlagitator in die Arena tritt, die ihm durch sein Amt gezogenen Schranken überschreitet; daß aber nicht nur bei den letzten Landtagswahlen, sondern auch schon vorher bei den letzten Reichstagswahlen und zweifellos auch schon früher in sehr großer Zahl unlautere Wahlbeeinflussungen durch Mißbrauch des geistlichen Amtes vorgekommen sind, das kann niemand bestreiten; das hat auch, wie mir dünkt, der Herr Abg. Fehrenbach nicht bestritten. (Abg. Kopf: Ja!) Dieser Mißbrauch des geistlichen Amtes erscheint in unseren Augen nicht als eine zufällige Erscheinung, die Mißbilligung verdient, sondern als der Ausfluß eines Systems, das ich in Uebereinstimmung mit bedeutenden Männern der spezifisch katholischen Richtung als das „ultramontane“ bezeichnen kann. Und das Zentrum, auf konfessionellem Boden erwachsen, ist der Träger dieser Bestrebungen, was bei den Verhältnissen in unserem deutschen Volke tief zu beklagen ist. Manche, die in den Reihen des Zentrums politisch tätig sind, empfinden dies selbst: „Heraus aus dem Turme!“, so schallte es von Köln herauf — Wagem — aus dem konfessionellen Turm, der von konfessionellen Engherzigkeiten beherrscht wird.

Jene Männer haben das Gefühl, daß sie als Zentrumsleute in engem Kerker sitzen und das Zentrum aus dem konfessionellen Baue heraus sich zu einer wirklich politischen Partei umgestalten müßte. (Zuruf von Zentrumsseite: Wahrscheinlich zur nationalliberalen!) Aber wir sind sicher noch weit entfernt von einer solchen Entwicklung. Das Zentrum wird auch ferner als eine konfessionelle Partei angesprochen werden müssen, und so lange das der Fall ist, werden Sie es Niemanden verübeln können, wenn andere Parteien dem Zentrum gegenüber immer hervorheben, welche maßgebende Geistesrichtung ihre Grundsätze beherrscht.

Wohin Sie steuern, selbst wenn der Einzelne unter Ihnen den besten Willen hat, für unser Volk zu wirken, das zeigen Ihre maßgebenden geistigen Elemente, die eben zum Ausdruck in den Erscheinungen kommen, auf die der Herr Abg. Muser und mein Freund Oblkircher hingewiesen haben. Es könnte dem gewiß noch vieles hinzugefügt werden. Die traurigen Erscheinungen, die wir beim Wahlkampf das letztemal erlebt haben und vorher schon, sind alle hervorgegangen aus dieser konfessionellen Engherzigkeit des Zentrumsgeistes, des ultramontanen Geistes. Vergebens bemüht sich das Zentrum, da und

dort abzuschütteln, was ihm unbequem erscheint. Wichtig ist wohl, das Zentrum, der Ultramontanismus, hat immer zwei oder womöglich drei Eisen im Feuer, er weiß sich mehr wie irgend welche andere Faktoren im politischen und geschichtlichen Leben anzupassen an die sich verändernden Zeitumstände. Aber wie wollen Sie es dem badischen liberal gestimmten Volke verargen, wenn es sich empört über Auslassungen, die von Männern erfolgt sind, die zu Ihren Freunden zählen und die Sie allerwärts in Schutz nehmen, wenn auch ab und zu der Versuch gemacht wird, sie zu desavouieren. Im großen ganzen aber arbeiten sie weiter ohne Ihren Widerspruch in dem ultramontanen Geiste, der nur zum Unsegen unseres Volkes reichen kann.

Ich habe mich gewundert, daß der Herr Abg. Fehrenbach ausgiebigeres Material vermifft hat zur Begründung der Anschauung, daß in dem letzten Wahlkampf von seiten der katholischen Geistlichkeit vielfach Amtsmissbrauch getrieben worden ist. Ich habe mich deshalb gewundert, weil doch die Geistlichen, die sich berufen fühlen, in vorderster Linie des Wahlkampfes zu stehen, im Grunde genommen nichts getan haben als das, was ihnen von höherer Warte als lobenswert, ja als Pflicht vor Augen gestellt worden ist und als alles das in der Tat vollkommen ebenbürtig ist dem, was ab und zu aus echt ultramontanem Geiste erstiebt. Es ist heute das sogenannte Gebetbuch des Pfarrers Dr. Josef Keller in Gottenheim erwähnt worden. Zur Illustration möge sein Brief an ein katholisches Mädchen, das einen protestantischen Arbeiter heiraten wollte, mitgeteilt werden:

„Was, Du willst lutherisch werden, dem abscheulichen Martin Luther anhängen? Hast Du noch Verstand? Die erste Verantwortung trifft Deine Eltern, welche duldeten, daß Du bei Protestanten in Dienst tratest. Aber Du hast 4 Jahre schon mit einem Protestanten Umgang. Entsetzlich! Schreibe dem, er soll katholisch werden, sonst habe er nur fleischliche Liebe. Wie kannst Du 6-7 Jahre in einem protestantischen Wirtshaus bleiben? Du bist verweltlicht und leichtsinnig geworden.“ Und dann kommt ein Satz, den vorzulesen mir tatsächlich widerstrebt, aber er ist charakteristisch für die Sinnesart dieser Leute. „O Jesus, laß dein heiliges Blut an dieser Seele nicht verloren gehen!“ Ein „Notabene“ kommt dann noch: „Du bekommst hier Gelegenheit zum Heiraten.“

Ja, der Geist, den dieser Brief atmet, der von einem angesehenen katholischen Geistlichen und Seelsorger des Landes geschrieben ist, läßt tief blicken. Ich weiß wohl, daß nicht alle dieses Sinnes sind, und ich weiß auch, daß es denn glücklicherweise doch noch katholische Geistliche im Lande Baden gibt, die die ihnen zugewandte Rolle politisch-konfessioneller Agitatoren im Sinne des Zentrums mit Entrüstung von sich ablehnen. Es sind leider nicht viele; das ist auch nicht zu verwundern, denn der Druck, der von oben ausgeübt wird ist allerdings gewaltig. Die Geistlichkeit erfreut sich nicht der Freiheit, die sie schon vermöge ihres Standes und Berufes in Anspruch nehmen dürfe. Das Rundschreiben, das f. B. der Herr Geistl. Rat Wacker erlassen hat, zeigt doch deutlich — er konnte auf die Zustimmung der Kurie hinweisen — wie gearbeitet wird und wie man die Freiheit der Geistlichen achtet. Ich freue mich übrigens, daß die Großh. Regierung Anlaß genommen hat, dem in jenem Rundschreiben zweifellos versuchten Mißbrauch des geistlichen Amtes entgegenzutreten, soweit das in der Macht des Staates gelegen ist. Aber es ist das der Geist, aus dem Zentrumsarbeit geleistet wird. Die mißbräuchliche Ausübung der geistlichen Amtsgewalt ist ein Bestandteil der Zentrumsagitatorien geworden.

Dem bereits mitgeteilten Material sei noch einiges hinzugefügt:

Ist es kein Amtsmissbrauch, wenn ein Geistlicher, wie ich aus einem mir vorliegenden Brief eines Geistlichen ersehe, an einen Wähler schreibt: „Ich bitte Sie, werter Herr Petrus, Ihre Stimme dem Kandidaten des Zentrums zu geben. Wir Katholiken müssen zusammenhalten. Ich rechne sicher auf Ihre Stimme. Mit freundlichem Gruß.“

Dann liegt hier vor das Zirkular eines Lokalkomitees der Zentrumsparthei, das auffordert, in sonst einwandfreier Weise, für den Zentrumskandidaten einzutreten. Bemerkenswert an diesem Zirkular ist nur eines, der letzte Satz, wo es heißt: „Bei der Wichtigkeit dieser Wahlen versäumen Sie ja nicht, sich an derselben zu beteiligen und geben Sie Ihre Stimme dem Kandidaten der bewährten katholischen Volkspartei.“ Ich führe das deshalb an, weil auf Zentrumsseite sonst mit Bezug auf den Namen „Zentrum“ die Konfessionalität der Partei bestritten wird. Allein die Melodien, die wir meist im Landtag hören, werden draußen in der Agitation vom Zentrum nicht beliebt.

Weiter schreibt nun der Herr Pfarrer Matthes von Boll an den Wähler: „Wenn der Protestant Nestle niemals einen anderen als den Protestantischen Hauser wählt, so dürfen Sie als Katholik niemand anders wählen als den Katholiken Stadler.“ In einem andern Schreiben desselben Herrn heißt es: „Sie sind Katholik, darum müssen Sie den Katholiken Stadler wählen. Haben Sie gesehen bei der liberalen Wahlversammlung, wie der Protestant Nestle gleich zum Protestantischen Hauser hingeseifen ist? Mit freundlichem Gruß Matthes, Pfarrer.“ Dann weiter: „Wenn alle Katholiken katholisch wählen, dann müssen auch Sie dem Katholiken Stadler Ihre Stimme geben.“

Ich meine also, das Material, welches vor dem Lande bekannt werden kann — sehr vieles ist sicherlich nicht an die Öffentlichkeit getreten —, rechtfertigt vollkommen, daß die Großh. Regierung eingeschritten ist. Sie hat nach Recht und Gesetz ihre Pflicht getan. Das muß um so mehr anerkannt werden im Hinblick auf die Verhandlungen der Großh. Regierung mit der Kurie. Auch der Herr Abg. Fehrenbach hat, ich muß das vollkommen anerkennen, wenigstens sein Mißfallen ausgesprochen gegenüber vorgekommenen Taktlosigkeiten und Mißbräuchen des geistlichen Amtes. Er hat nur in zweiten Teil der bezügl. Ausführungen offenbar Rechnung getragen der gedrückten Stimmung, die aus dem ersten Teil seiner Ausführungen bei gewissen geistlichen Herren Platz greifen mochte, indem er der Großh. Regierung gegenüber den Vorwurf erhob, sie habe in einer unzumutbaren Weise die Erhebungen machen lassen, in einer Weise, die die Geistlichen verletzen mußte.

Ich weiß nicht, was der Herr Abg. Fehrenbach eigentlich damit sagen wollte, oder wie der Herr Abg. Fehrenbach sich die Erhebungen vorstellte, die doch wohl auch nach seiner Meinung bei der gegebenen Sachlage nicht umgangen werden konnten. Durch die Zentrumspresse ist seit Monaten, als erstmals von diesen Erhebungen bekannt wurde, ein Schrei der Entrüstung gegangen über die von der Großh. Regierung veranstalteten Erhebungen. Nun liegt klar, daß diese Entrüstung der Zentrumspresse tatsächlich Heuchelei gewesen ist. Einmal hat die Zentrumspresse fortgesetzt behauptet, das Gesetz vom Jahre 1874, die § 16b und c, seien überhaupt noch niemals angewendet worden und der jetzigen Regierung sei es vorbehalten gewesen, gegen Geistliche auf Grund jenes Gesetzes Untersuchungen einzuleiten. Man suchte die Seele des katholischen Volkes wieder zum Kochen zu bringen nach berühmten Mustern.

Nun war der Herr Staatsminister in der Lage, uns heute mitzuteilen, daß eine nicht ganz unerhebliche Anzahl von Fällen der Verfehlung gegen das mehr erwähnte Gesetz auch in früheren Jahren schon vorgekom-

men sind, und ich denke, mindestens die Kurie in Freiburg und die Herren, die nach der Mitteilung des Herrn Abg. Fehrenbach ihr so nahe stehen, waren doch wohl unterrichtet darüber, daß verschiedene Geistliche im Laufe der Jahre wegen Verfehlung gegen diese angebliche Ausnahmegeetze bestraft worden sind. (Zurufe aus dem Zentrum.) Wie hat die Kurie sich verhalten gegenüber der wohlbegründeten Bitte der Großh. Regierung, die Geistlichen auf die Beobachtung der Gesetze hinzuweisen, nachdem Ausschreitungen hervorgetreten waren? Darauf hat die Kurie erwidert, sie sei nach ihren vorläufigen Ermittlungen nicht in der Lage, die erhobenen Beschwerden als begründet anzuerkennen. Die Kirchenbehörde sei aber weder verpflichtet, noch in der Lage, Beweismittel für diese Beschwerden aufzusuchen. In eine weitere Prüfung und Erledigung derselben könne nur insoweit eingegangen werden, als für deren tatsächliche Richtigkeit seitens der Regierung der Beweis angetreten und geführt werde. Also ich stelle fest, daß die Kurie selbst von der Großh. Regierung verlangt hat, daß sie die zur Ermittlung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen selbst mache, dem hat die Großh. Regierung entsprochen. Was haben wir aber erlebt? Daß die Zentrumspresse unter der Protektion ihrer leitenden Herren von Anfang an die katholische Volkseele ins Kochen zu bringen suchte, weil die Großh. Regierung diese Erhebungen dann tatsächlich gemacht hat (Zurufe aus dem Zentrum). Ob es sich um das erste Mal oder das zweite Mal handelt, ist ganz gleichgültig. Sie suchen sich da wieder mit bekannten Klünsten über die Sache hinwegzuhelfen. Tatsache ist, daß die Kurie erklärt hat, sie sei nicht in der Lage, die Erhebungen zu machen. Und diese Erhebungen hatten dann ein Ergebnis, das meine ich, dem Zentrum am allerwenigsten zur Freude gereichen sollte. Wir haben wiederholt ausgesprochen, daß die Geistlichen wie auch die Beamten überall in der freien Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nicht behindert werden sollen, daß aber einem Mißbrauch der amtlichen Stellung und der Amtsbefugnisse zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten sei. Hier hat aber die Kurie versagt; es war darnach Pflicht der Großh. Regierung, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Auch da hat aber die Zentrumspresse wieder über Verfolgung Unschuldiger gejammert und von Ausnahmegeetzen gefabelt.

In der Tat kann, wie Abg. Muser schon ausgeführt hat, von einem Ausnahmegeetze keine Rede sein. Der Herr Abg. Kopf hat sich ja die erdenkliche Mühe gegeben, um den Beweis zu liefern, daß die Zentrumspresse doch recht habe. Aber dieser Beweis ist ihm nach meiner Ueberzeugung kläglich mißlungen. Ich will nur kurz feststellen: Der Beamte, der seine Amtsbefugnisse mißbraucht zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, um einen Wahlberechtigten in einer bestimmten politischen Richtung zu beeinflussen, ist strafbar nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches. Der „Bad. Beobachter“ hat seinerzeit, als in der „Bad. Landeszeitung“ darauf hingewiesen wurde, Zweifel geäußert, ob nicht auch der Geistliche unter diese Bestimmung des Strafgesetzbuches falle. Seine Zweifel waren unbegründet, und wir können von unserem Standpunkt sagen, wir hätten garnichts dagegen einzuwenden, wenn die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches auf den Geistlichen ausgedehnt würden. Es ist wie bemerkt zweifellos, daß das Reichsstrafgesetzbuch den Amtsmissbrauch in der Wahlagitation lediglich ahndet gegenüber Staatsbeamten und Kommunalbeamten. Den Amtsmissbrauch der Geistlichen hat das Strafgesetzbuch nicht in den Bereich seiner Behandlung gezogen, und eben deshalb blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten, das Erforderliche vorzusehen, es entspricht sicher einem Gebot der

Gleichheit vor dem Gesetze, wenn das bad. Gesetz vom Jahre 1874 den Amtsmissbrauch der Geistlichen, welchen die Eigenschaft öffentlicher Diener zukommt, unter eine übrigens sehr milde Strafe stellt. Das Strafgesetzbuch bedroht die Beamten mit Gefängnis bis zu 5 Jahren. Unser bad. Gesetz vom Jahre 1874 bedroht den Amtsmissbrauch der Geistlichen behufs Unterdrückung der Wahlfreiheit lediglich mit Geldstrafe von 60 bis 600 Mark. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum der Amtsmissbrauch der Geistlichen, der in seinem Druck tatsächlich weit das überwiegt, was der Staatsbeamte in dieser Beziehung zu betätigen vermag, straflos bleiben sollte. Unter anderen Umständen wäre wohl darauf hinzuweisen, daß die Geistlichen der Disziplinargewalt ihrer oberen Kirchenbehörde unterstehen. Es ist also Sache der Kirchenbehörde, Ausschreitungen der Geistlichen auf diesem Gebiet zu ahnden. Wie es in dieser Beziehung steht, wissen wir aber.

Der Herr Abg. Kopf hat gemeint, die Verweisung des § 339 auf den § 107 und folgende beweise, daß die Beamten in den Fällen, wo es sich um Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung der Wahlfreiheit handelt, nicht als Beamte in Strafe genommen werden, sondern als Staatsbürger nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen. Das ist ein offensichtlicher Irrtum des Herrn Kopf. Er hat übersehen, daß der § 339 auf den § 107 lediglich hinsichtlich des Strafmaßes verweist. Herr Kopf nicht mir zu. Er scheint seinen Irrtum nachträglich eingesehen zu haben. Das Strafgesetzbuch hat durch diese Verweisung lediglich ausgedrückt, daß der Amtsmissbrauch der staatlichen und kommunalen Beamten dann besonders scharf zu ahnden sei, wenn er erfolgt zur Unterdrückung der Wahlfreiheit.

Der Stimmzettelkatholizismus von heute, die Waderschen Wahlrundschriften, die unter Hinweis auf die Zustimmung der erzbischöflichen Kurie erlassen worden sind, lassen deutlich erkennen, mit welchen Mitteln man das ersehnte Ziel, die parlamentarische Vorherrschaft des Zentrums, zu erreichen gedachte. Das ist nun allerdings nicht gelungen. Wenn gerade bei den letzten Landtagswahlen so viele Geistliche in viel größerer Zahl als das früher der Fall war, in den Wahlkampf eingegriffen haben, selbst unter Mißachtung des Gesetzes — der Pfarrer Gaisert will das Gesetz allerdings nicht gekannt haben —, so hängt das offenbar damit zusammen, daß die Herren glaubten, alle Rücksicht gegenüber der Freiheit der Wähler fallen lassen zu müssen, um eben das ersehnte Ziel zu erreichen, von dem ja ein Zentrumsblatt schrieb: Wenn dieses Ziel jetzt nicht erreicht wird, dann ist eine 20- bis 30jährige Zentrumsarbeit vergeblich gewesen!

Die Erklärung der Gr. Regierung zu unsrer Interpellation hat der Herr Abg. Fehrenbach teilweise mit Befriedigung entgegengenommen, teilweise allerdings ist er dann in anderer Richtung wieder scharf gegen die Gröf. Regierung vorgegangen. Diese Angriffe scheinen mir auf durchaus unhaltbarer Unterlage zu beruhen. Das habe ich schon ausgeführt. Wenn die katholische Geistlichkeit, was ich doch annehmen will, auf dem Boden des Gesetzes steht, und wenn sie ihrerseits bedauern muß, daß sehr zahlreiche Ausschreitungen vonseiten katholischer Geistlicher vorgekommen sind, dann kann andererseits auch nicht bedauert werden, daß die Gröf. Regierung, wie geschehen, vorgegangen ist.

Ich behaupte, daß dieses Vorgehen selbst von Geistlichen, allerdings nicht von denjenigen der ausgesprochenen Zentrumsrichtung, begrüßt worden ist, deshalb, weil auf manchem Geistlichen, der in der Seelsorge das Wesen seiner Pflicht erkennt, der von den geistlichen Zentrums-

agitatoren ausgeübte Druck schwer lastet. Wenn f. Zt. der Wahlerlaß des Herrn Geistl. Rat Wackers an die katholischen Geistlichen an die liberale und selbst an die sozialdemokratische Presse gegeben worden ist, so ist das zweifellos auf die Tatsache zurückzuführen, daß es auch katholische Geistliche giebt, die die Zumutung, sich einspannen zu lassen für die konfessionell-politischen Zwecke des Zentrums, mit Entrüstung ablehnen.

Was die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom Jahr 1874 betrifft, so stelle ich mich gerne auf den Standpunkt des Herrn Abg. Fehrenbach. Solange die Gerichte mit dieser Frage befaßt sind, steht uns füglich nicht zu, hier sich darüber auszusprechen. Aber es muß doch auch hier erwähnt werden, daß die Zentrumspresse unwahrer Weise seit Monaten damit operiert, daß das Gesetz niemals angewendet worden sei! —

Der Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen auf Trennung von Staat und Kirche ist, wie der Abg. Eichhorn zu Beginn seines Vortrags selber gesagt hat, nicht nur auf der Zentrumsseite, sondern wohl auch auf dieser Seite des Hauses mit einer gewissen Heiterkeit aufgenommen worden. Der Herr Abg. Eichhorn irrt, wenn er meint, daß diese Heiterkeit deshalb entstand, weil der Gegenstand von uns nicht als ein ernster und beachtenswerter angesehen werde. Nein, die Heiterkeit hat sich daraus ergeben, daß man mit einem solchen allgemeinen, losen Antrag irgendwie ein praktisches Resultat glaubt erzielen zu können. Es käme höchstens ein akademischer Ausdruck zu stande, mit dem man weiter nichts anfangen kann. Was heißt denn Trennung von Staat und Kirche? Soll das, was Frankreich gemacht hat, die Trennung von Staat und Kirche sein? Der Herr Abg. Eichhorn selbst hat darauf hingewiesen, daß die „Trennung von Staat und Kirche“ in Frankreich eigentlich auch keine Trennung sei. Hat man eine reinliche Scheidung der beiderseitigen Arbeitsgebiete im Auge, so daß Friktionen, die seit Jahrhunderten unserer öffentlichen Arbeit schaden, aufhören, so wird dieser Zweck vom französischen Gesetz sicher nicht erreicht. Da ist die Frage, ob das Uebel schließlich nicht noch verschärft, daß die Zukunft schlimmer wird, als die Gegenwart und Vergangenheit war.

Die Revolution in Frankreich von 1789 hat alles Kirchenvermögen für Staatsvermögen erklärt und es wurde in Frankreich die Verstreitung der kirchlichen Ausgaben auf die Staatskasse übernommen. Sämtliche Geistliche wurden aus der Staatskasse bezahlt, sämtliche Bischöfe von der Regierung ernannt, also wenn man will das denkbar engste Verhältnis zwischen Staat und Kirche, aber vielleicht besser gesagt, die Herrschaft des Staates über die Kirche in wichtigen Beziehungen. Unleibliche Verhältnisse haben sich jedoch wie bekannt entwickelt. Was ist nun durch das neue „Trennungsgesetz“ im wesentlichen geschaffen worden? Auch deutsche objektive Beurteiler sagen, dieses sogenannte Trennungsgesetz sei ein Ausnahmegesetz schlimmster Sorte. Es stellt die Kirche nicht den sonstigen Vereinen gleich — der Herr Staatsminister hat nach dieser Richtung eine ganz zutreffende Bemerkung gemacht —, die zahlreichen Ausnahmebestimmungen sind teils zu Gunsten, teils zu Ungunsten der Kirche. Zu Gunsten der Kirche sind z. B. folgende: Die Kirchengebäude samt ihrem Inventar sind zwar Eigentum des Staates, sie werden aber den Kirchen, den Kultusvereinen unentgeltlich überlassen, und zwar für immer. Weiter: Die Kultusvereine dürfen Kollekten erheben, sie dürfen Kirchenstühle, dem Staate gehörend, vermieten. Weiter: Das bisherige Kirchenvermögen, das also dem Staat gehörte, geht über an die Kultusgesellschaften, die sich bilden im Einklang mit den Ordnungen der allgemeinen Religionsgesellschaften, deren Kultus sie fortzusetzen planen. Damit ist, wie hier eine Zeitschrift-

die ich vor mir habe, mit Recht bemerkt, der Kirche ihr bisheriger Besitzstand gerettet und die Gefahr der Zersplitterung beseitigt. — In hohen und niederen Schulen, in Spitälern, Gefängnissen, können Hausgeistliche angestellt werden und Gehälter aus öffentlichen Mitteln bekommen. Priesterzöglinge sind auch künftig von dem Militärdienst befreit, also wie bei uns, wo die katholischen Geistlichen bekanntlich das Privilegium der Militärfreiheit für sich in Anspruch genommen haben bzw. besitzen. — Und dann verschiedene Ausnahmebestimmungen zu Ungunsten der Kirche: Staatliche, provinzielle und städtische Haushaltungspläne dürfen keine Posten für Kultuszwecke enthalten. (Abg. Kolb: Bravo!) Aber es darf doch sonst jeder Verein nach Umständen aus öffentlichen Mitteln freiwillig unterstützt werden. Der Herr Abg. Kolb hat eben zu der verlesenen Bestimmung Bravo gerufen. Ja, wenn Sie die Kirche unter das allgemeine Recht stellen wollen, dann müssen Sie doch auch die Konsequenzen ziehen und dürfen nicht gegen sie eine Ausnahme machen. Weiterhin: Der jährliche Etat dieser angeblich rein privaten Kultvereine wird staatlich kontrolliert. Ein Verein würde sich das verbitten. Das Vermögen, Reservefond, darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, wieder eine Ausnahmebestimmung, „kultische Fonds dürfen nur zu einigen wenigen, genau zu bestimmenden Zwecken begründet werden“. Ja, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, werden wir solche Bestimmungen erklärlich finden; wir erinnern uns auch an die einschränkenden Bestimmungen unserer badischen Gesetzgebung hinsichtlich der Erwerbung zur toten Hand. Man sieht aber, daß Trennung von Staat und Kirche eine Formel ist, mit der so gut wie nichts gesagt ist. Es heißt weiter im französischen Gesetz: „Die Versammlungen solcher Kultvereine sind vorher anzuzeigen; religiöse Embleme auf öffentlichen Plätzen und Denkmälern sind verboten“. Ist das kein Ausnahmegesetz? Und dann heißt es: „Der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt“ also sehr charakteristisch: der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt — „wird mit schweren Strafen bedroht“. Sie sehen, daß trotz der sog. Trennung von Staat und Kirche die Kirche eine gewaltige Korporation mit einer hierarchischen Organisation bleibt, die eben ihren Rückhalt in weiten Kreisen des Volkes findet, und die als solche eine autoritative Macht aus sich selbst heraus zu schaffen im Stande ist, mit der der Staat rechnen muß und rechnet. Aller Konsequenz zum Trotz sind auch hier die Franzosen Praktiker geblieben, die mit den realen Verhältnissen zu rechnen wissen.

Das alles, nur um Ihnen darzulegen, daß mit dem Satz: „Trennung von Staat und Kirche“ noch gar wenig gewonnen ist. Der Satz hat insofern Berechtigung, als er darauf hinzielt, die Reibungsfläche zwischen Staat und Kirche und ihren beiderseitigen Arbeitsgebieten möglichst einzuschränken, als der Staat mit der Entschiedenheit, wie das seine Pflicht als Vertreter des gesamten Volkes mit sich bringt, die staatlichen Gerechtigkeiten gegenüber der kirchlichen Organisation zu wahren hat, als auf der andern Seite der Staat aber auch der Kirche die Freiheit wahren muß, die die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe erfordert. Und, in diesem Sinne, in diesem verständigen, den realen Verhältnissen sich anpassenden Sinne, besitzen wir in Baden bereits die Trennung von Staat und Kirche, auf Grund unseres trefflichen liberalen Gesetzes vom 9. Oktober 1860! Sie (zu den Sozialdem.) können kein Besseres machen, versuchen Sie es einmal! (Lachen bei den Sozialdemokraten).

Der § 7 dieses Gesetzes sagt allein schon viel, mehr als was Sie mit Ihren Anträgen sagen. Er bestimmt:

„Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert“ (Zuruf des Abg. Eichhorn) — wollen Sie diesen Verkehr hindern? „Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronat beruhenden Befugnisse. „Die Kirchenämter“ heißt es dann weiter, und ich denke: dagegen werden auch Sie nichts einwenden können — „können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als in bürgerlichen oder in politischer Beziehung mißfällig erklärt werden“. Die Hauptfrage wird sein, ob Sie gesonnen sind, dem Staate die wenigen Machtbefugnisse noch wegzunehmen, die er heute besitzt gegenüber der machtvollen Organisation der Kirche; ob Sie gewillt sind, zu dekretieren, daß der Staat keinerlei Befugnisse haben soll mit Bezug auf die Ausbildung der Geistlichen, mit Bezug auf die Besetzung der Kirchenämter, der Pfünden, die doch aus Volksvermögen entnommen sind usw.

Die kath. Kirche, als eine in sich geschlossene, historische, machtvolle Organisation, wäre nach wie vor vorhanden, zweifellos auch die evangelische Kirche, obgleich diese nur ganz nebensächlich Wert legt auf die äußere Organisation, auf das, was man die Hierarchie nennt; sie findet in der inneren Glaubensgemeinschaft das eigentliche Kriterium der evangelischen Kirche, während in der kath. Kirche die Organisation bis zur obersten Spitze einen integrierenden Bestandteil der Kirche selbst bildet. Mit Ihrer „Trennung“ würden Sie unserm Volke einen schlechten Dienst erweisen, Sie übersehen namentlich, daß die katholische Kirche eine historische Organisation darstellt, die alle Gebiete des Lebens zu umfassen bestrbt ist und auch die des staatlichen Lebens jeden Augenblick in sich aufzunehmen und zu gestalten in sich die Macht hat; das hat sie historisch bewiesen.

Trägt dem der Staat in seiner Stellung gegenüber der Kirche keine Rechnung zum Schutze seiner Lebensaufgaben, so wird davon auf die Dauer jedenfalls die katholische Kirche, was Stärkung ihrer äußeren Macht betrifft, keinen Schaden erleiden, sondern ungemessenen Vorteil haben. Warten wir ab, wie sich die Dinge in Frankreich entwickeln.

Der Umstand, daß die Kurie in Rom und auch die französischen Bischöfe sich bereits mit dem Trennungsgesetz abgefunden haben, beweist denn doch, daß man dort die Sache nicht so tragisch nimmt.

Aber um auf den prinzipiellen Standpunkt zurückzukommen: ich sage, Kirche und Staat sind berufen, nebeneinander zu wirken, und unser Bestreben muß darauf gerichtet sein, daß das Wirken beider auf dem ihnen zukommenden Gebiete sich gegenseitig friedlich gestalte. Das allein kann unserem Volke frommen, und wir Liberalen haben nicht erst seit heute, wir haben von jeher die Auffassung vertreten, daß wir staatliche Eingriffe in das innerkirchliche Leben nicht wollen. Was wir verlangen, das ist, daß der Staat seine Autorität wahrhaft auf dem ihm zukommenden Gebiete, kirchlich-hierarchische Bestrebungen sind seit Jahrhunderten darauf gerichtet, gegen den Staat zu frondieren, Gebiete, die von rechtswegen dem Staate zukommen, in den Bereich ihrer konfessionell-kirchlichen Bearbeitung zu ziehen. Die Staatengeschichte hat die Entwicklung genommen, daß ein Stück nach dem andern von weltlichen Dingen, die früher sich die Kirche vorbehalten hatte, in die Kompetenz des Staates überging. Jetzt befinden wir uns im Verteidigungszustande. Die derzeitige Hierarchie und das Zentrum haben sich in den Dienst jener Bestrebungen gestellt, die darauf ausgehen,

teils offen, teils versteckt, in staatliche Aufgaben konfessionell-kirchliche Einflüsse hineinzutragen. Dem widersprechen wir und unter diesem Gesichtspunkte betrachten wir auch den Kampf, der fortgesetzt auf der Zentrumsseite unter konfessioneller Flagge auf politischem Gebiet gekämpft wird. Wir wünschen, daß unser Volk sich nicht nach seiner konfessionellen Scheidung auch in Parteien zerplittere. Wir wünschen, daß die Kirche im übrigen in dem Bereiche, das ihr zukommt, frei und ungehindert ihres segensreichen Berufes walte. Auf der andern Seite aber verlangen wir, daß den historischen ultramontanen Bestrebungen auf Beeinträchtigung und Unterdrückung der Staatsstätigkeit und ihrer Freiheit entgegengetreten werde.

Was die Budgetpositionen betrifft, die vor Allem den Gegenstand unserer Entschliebung am Schlusse dieser Debatte bilden werden, so teile ich die Auffassung der Kommission, die der Herr Berichterstatter im einzelnen begründet hat. Die Versuche des Herrn Abg. Fehrenbach, der nationalliberalen Fraktion eine parteiische Behandlung katholischer Angelegenheiten gegenüber den Angelegenheiten des evangelischen Bevölkerungsteils zuzuschreiben, muß ich als gänzlich unbegründet zurückweisen. Ich habe auf früheren Landtagen schon diese Positionen zur Schuldentilgung und weiteren Unterstützung der Seminarfonds abgelehnt. Ich habe ausgeführt und siehe heute noch auf demselben Standpunkt, daß die Verwaltung dieser Fonds Unrecht getan hat, indem sie mit Hintansetzung rationaler Verwaltungsgebarung sozusagen auf die Hilfe des Staates hingewirtschaftet hat. Aus den Dotationsurkunden kann für die im Budget eingelegten Positionen nach meiner Ueberzeugung nichts abgeleitet werden. Es ist diese Anforderung, wie festgestellt wurde, erstmals in den letzten Jahren an uns herangetreten. Es muß doch immer wieder auch daran erinnert werden, daß, nachdem der Staat den Kirchen das Besteuerungsrecht gewährt hat, ohne ganz besondere Notwendigkeit (Abg. Eichhorn: Hört! hört!), an die Kirchen ohne Rechtspflicht weitere Leistungen aus der Staatskasse nicht gewährt werden sollen. Das wäre ein Irrtum, wenn die Herren von der sozialdemokratischen Partei der Meinung Ausdruck geben wollten, daß z. B. die Gewährung der Bauraten zur Erstellung eines Gebäudes des katholischen Oberstiftungsrats oder des evangelischen Oberkirchenrats von diesem prinzipiellen Standpunkt aus zu beanstanden sei. Sie übersehen dabei, daß diese Leistungen wesentlich deshalb gewährt werden, weil diese Behörden Stiftungsgelder des Landes verwalten, und der Staat doch ein dringendes Interesse hat, das übrigens auch im Stiftungsgesetz gewahrt ist, bei der Verwaltung dieser Stiftungen ein Wort mitsprechen zu dürfen.

Die Streichung der 6000 M. für Unterstützung von Theologiestudierenden an der Universität Heidelberg ergab sich als notwendige Konsequenz der Streichung der Position für den Seminarfond. Ich kann mir nicht wohl denken, daß aus dem Strich dieser 3000 M. pro Jahr für den anderen Religionsteil erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, wenn wir auch nicht verkannt haben, daß diese Position seit vielen Jahren im Budget eingestellt und genehmigt worden ist, und auch insofern ein erheblicher Unterschied besteht zwischen den rein kirchlichen Bedürfnissen, zu deren Unterstützung wir die im Kultusbudget hier vorgezeichnete Summe bewilligen sollten, und der hier fraglichen Position, insofern als letztere Summe eigentlich der Universität zukommen soll.

Im übrigen glaube ich der Befriedigung Ausdruck geben zu sollen über die Erklärung der Großh. Regierung auf unsere Interpellation. Sie steht auf dem festen Boden des Gesetzes, ohne irgendwelche unnötige Schärfe,

ohne Voreingenommenheit oder gar Gehässigkeit, wie man von seiten der Zentrumspresse das Vorgehen der Regierung zu bezeichnen beliebt. Auch wir sind von solchen Empfindungen vollkommen frei. Wir verwahren uns gegen die unbegründeten Beschuldigungen, die von Zentrumsseite in dieser Beziehung immer wieder erhoben werden, wir sind glücklicherweise in unserem Lande Baden nicht so weit, daß derjenige Teil der katholischen Geistlichkeit, der glaubt, die Wahlgeschäfte der Zentrumsagitatoren besorgen zu müssen, dabei ungestraft sich die Mißachtung der Gesetze erlauben darf.

Die Großh. Regierung hat sich auch geäußert über die Anfrage des Herrn Abg. Fehrenbach betr. die Zulassung von Männerklöstern in unserem Lande. Wir haben unsererseits einige Befriedigung darüber empfunden, daß diesmal das Zentrum, wohl temporum ratione habita? — einen Antrag auf — die Zulassung von Männerklöstern nicht eingebracht hat. Ich verstehe aber daß der Herr Abg. Fehrenbach diese Sache in der Debatte berührt hat. Unser Standpunkt ist derselbe, den wir seit Jahren eingenommen haben, wir sind der Meinung, daß die Großh. Regierung, im Interesse des Landes, im Interesse des konfessionellen Friedens die Männerklöster in unserem Lande nicht zulassen sollte. Es ist richtig, daß durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 die Zulassung in das Ermessen, in die Verantwortlichkeit der Großh. Regierung gestellt ist. Da und dort macht sich die Ansicht geltend, daß es vielleicht besser wäre, diese immerhin sowohl in wirtschaftlicher wie in allgemein staatlicher Hinsicht für unser Land wichtige Frage auf gesetzlichem Wege zu regeln. Auf dem Boden des heutigen Gesetzes vom 9. Oktober 1860 sind wir wie gesagt der Meinung, daß die Großh. Regierung, zumal nach den Erfahrungen über die geistliche Zentrumsagitation, von ihrer Befugnis im Interesse des Friedens unseres Landes keinen Gebrauch machen sollte. Es ist wohl wahr, daß von Zentrumsseite wiederholt versichert wurde: Gebt uns die Klöster, dann wird Frieden im Lande sein. Allein die Zahl derjenigen, die an dieses Wort glauben, wird immer geringer. In den Staaten, wo das Zentrum, wo die politisierende Geistlichkeit keine Aussicht hat, einen beherrschenden, maßgebenden Einfluß zu gewinnen, da bemerkt man wohl vorsichtige, kluge Zurückhaltung. So erkläre ich mir zum Teil wenigstens die Zustände in England, in Amerika, und so erkläre ich mir ihn auch in Preußen. Wo aber das Zentrum, wo die Zentrumsbestrebungen Aussicht haben, in die Vorherrschaft zu gelangen, da werden Rücksichten abgeworfen, und da wird in einer Weise operiert, in der ja unser berühmter Waldmichel (Heiterkeit) vorbildlich geworden ist. Zweifellos haben jedenfalls wenigstens die Politiker vom Schlage des Waldmichel damit gerechnet, daß mit den Männerklöstern ihnen gewaltige Hilfstruppen für die Zentrumsbestrebungen in unser Land einziehen werden, und daß sie von diesem Gesichtspunkte aus vor allem zu begrüßen seien. Die Erfahrungen der Geschichte lehren uns, daß wir unklug, daß wir kurzichtig wären, wenn wir uns durch gewisse beruhigende Zusicherungen sanfterer Politiker in dieser Beziehung täuschen lassen würden. Ebenso wie in Bayern und wie in Preußen und anderswo trotz der massenhaften Zulassung von Männerklöstern aller Art der Friede nicht hergestellt wurde, so wenig würden wir in Baden damit zum Frieden gelangen. Mögen dem Zentrum auch vorübergehende Erfolge winken, mögen Sie auch, es ist traurig genug, mit angeblichen Märtyrern politische Geschäfte machen, mit „Märtyrern“, deren Handeln vor der Moral nicht bestehen kann, mögen Sie vorübergehend Geschäfte machen mit einem Gaifert und wie die andern heißen, mögen Sie sie festlich empfangen lassen von irreführenden Glaubensge-

weisen, die Wahrheit und das, was vor dem Sittengebote bestehen kann, wird zum Durchbruch kommen!

Es darf denn doch vor dem Lande als eine unendlich traurige Erscheinung bezeichnet werden, daß Geistliche, die unter Mißbrauch ihres Amtes, unter Verletzung staatlicher Gesetze Andere in der Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu vergewaltigen versucht haben, von irreführten Gläubigen, die im Banntrief des Zentrums und seiner Presse stehen, im Triumphe in die Gemeinde zurückgeführt werden (Unruhe und Widerspruch im Zentrum). Es werden erfreuliche Früchte nicht sein (Unruhe im Zentrum), die daraus erwachsen, vorübergehende Erfolge, ja, die mögen Sie erreichen (Heiterkeit im Zentrum). Aber wir haben die volle Ueberzeugung, daß unser Volk, auch derjenige Teil, der ihnen jetzt noch nachläuft, erkennen wird, wo die wahre Freiheit ist und wo die Wohlfahrt unseres Volkes pflichthaft gewahrt wird. In dieser Gesinnung, unserem Volke vor allem die Freiheit in der Ausübung seiner Rechte zu wahren, möchte ich wünschen, daß wir uns alle auch hier vereinigen. Wenigstens einen Anfsatz dazu habe ich, wie früher bemerkt, in der Rede des Herrn Abg. Fehrenbach erblickt, insofern er im Gegensatz zur Zentrumspresse wenigstens einige Worte der Mißbilligung gegenüber dem geistlichen Amtsmißbräuchen bei den Wahlen gefunden hat. Aber ich möchte wünschen, daß wir derartige Vergewaltigungen der Freiheit unseres Volkes entschieden verurteilen, um auf dem Boden der wirklichen Freiheit unsere Kräfte messen zu können. So allein kann unserm Volke und uns allen gebient sein! (Lebhaftes Bravo! bei den Natlj.).

Es wird hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 9 Uhr abends.

Berichtigung.

In dem Bericht über die Verhandlungen der 92. Sitzung ist auf Seite 1748 Spalte 2 Zeile 28 von unten statt „200“ „1200“ zu lesen.

* Karlsruhe, 12. Juni. 96. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 13. Juni 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel IX, Kultus — Drucksache Nr. 10 b —, und über das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel X — Unterrichtsweisen —, Außerordentlicher Etat § 7. Berichterstatter: Abg. Obkircher; und im Anschluß hieran

- Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abg. Obkircher und Gen., betr. die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes — Drucksache Nr. 46 —;
- Beratung des Gesetzesvorschlages, betr. die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. — Drucksache Nr. 57 —;
- Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche — Drucksache Nr. 56 — (Fortsetzung).

* Karlsruhe, 14. Juni. 97. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 15. Juni 1906, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel XI: Kultus — Drucksache Nr. 10 b — und über das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel X — Unterrichtsweisen —, Außerordentlicher Etat Nr. 7. Berichterstatter: Abg. Obkircher und im Anschluß hieran

- Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes — Drucksache Nr. 46 —;
 - Beratung des Gesetzesvorschlages, betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. — Drucksache Nr. 57 —;
 - Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche. — Drucksache Nr. 56 — (Fortsetzung).
2. Beratung der Berichte der Budgetkommission über
- den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. — Drucksache Nr. 70 —, — Drucksache Nr. 70a —, Berichterstatter: Abg. Giesler;
 - die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903 — Drucksache Nr. 3 (II) —, Berichterstatter: Abg. Giesler.

